

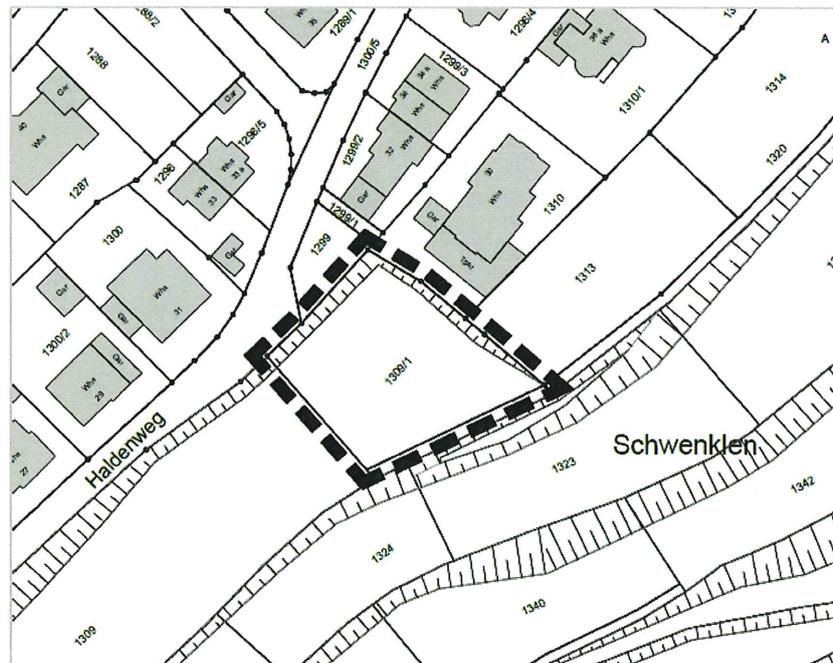
8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung und örtliche Bauvorschriften „Wurzelbrunnen-Kammerten“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag

Stand: 25.07.2022

Fassung: Satzung

gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 13 b BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNGEN DER GEMEINDE IHRINGEN

über

- 1) die 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ und**
- 2) die örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 25.07.2022

- 1) die 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ und
- 2) die örtlichen Bauvorschriften zur 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung

- a) Gegenstand der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist der Bebauungsplan „Wurzelbrunnen-Kammerten“ der Gemeinde Ihringen vom 07.03.1977 (Datum der Rechtskraft) in der Fassung der 7. Bebauungsplanänderung 01.07.2020 (Datum der Rechtskraft).
- b) Gegenstand sind ferner die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wurzelbrunnen-Kammerten“ der Gemeinde Ihringen vom 07.03.1977 (Datum der Rechtskraft) in der Fassung der 7. Bebauungsplanänderung 01.07.2020 (Datum der Rechtskraft).

§ 2

Inhalte der 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung

Nach Maßgabe der Begründung vom 25.07.2022 werden

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer und textlicher Teil) für den Erweiterungsbereich (Deckblatt) und
- b) die örtlichen Bauvorschriften für den Erweiterungsbereich (Deckblatt) neu gefasst.

Für die nicht von der Erweiterung betroffenen Teile des Bebauungsplanes „Wurzelbrunnen-Kammerten“ in der Fassung vom 07.03.1977 (Datum der Rechtskraft) gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften fort.

§ 3

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:1000 in der Fassung vom 25.07.2022
 - b) textlichem Teil – Bauvorschriften – in der Fassung vom 25.07.2022
2. Die örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ bestehen aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischem Teil in der Fassung vom 25.07.2022
 - b) örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 25.07.2022
3. Beigefügt sind:
 - a) gemeinsame Begründung in der Fassung vom 25.07.2022
 - b) Umweltbeitrag von Landschaftsökologie + Planung Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner, Freiburg vom Februar 2022

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung und die örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung und -erweiterung treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ihringen, den 25.07.2022



Benedikt Eckerle
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ihringen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 03.08.2022.

Ihringen, den 01.08.2022



Benedikt Eckerle
Bürgermeister

Ihringen, den 03.08.2022



Benedikt Eckerle
Bürgermeister

Die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften werden für den Erweiterungsbereich (Deckblatt) des Bebauungsplans „Wurzelbrunnen-Kammerten“ wie folgt neu erlassen:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind von den nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch die Festsetzung

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der Geschossflächenzahl (GFZ),
- der maximalen Höhe baulicher Anlagen (maximale Trauf- und Firsthöhe)
- und der maximalen Zahl der Vollgeschosse.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die maximale Trauf- und Firsthöhe gemäß der Planzeichnung festgesetzt.

1.3.2 Die maximale Traufhöhe (TH) in m. ü. NN ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.

1.3.3 Die maximale Firsthöhe (FH) in m. ü. NN ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als Firsthöhe gilt die obere Dachbegrenzungskante.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es wird gemäß der Planzeichnung die offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.5.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

1.6 Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 23 BauNVO)

1.6.1 Kfz-Stellplätze, Garagen und Carports sind im Allgemeinen Wohngebiet nur im Bereich zwischen öffentlicher Erschließungsstraße (Haldenweg) und der rückwärtigen Baufensterflucht (bezogen auf die öffentliche Erschließungsstraße Haldenweg) zulässig.

1.6.2 Offene Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

1.7 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO, § 23 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO mit mehr als 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Hinweis:

Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Schotter, Schotterrassen) auszubilden.

1.8.2 Kupfer-, zink- oder bleihaltige Außenbauteile sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu befürchten ist.

1.8.3 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und konzentriert abstrahlt.

1.8.4 CEF-Maßnahme: Etablierung von Magerrasenvegetation (Nahrungshabitatoptimierung Vögel)

Anlage / Ansaat eines Magerrasens mit einer Fläche von 100 m² im Hausgarten. Einsaat einer Mischung aus niedrigwüchsigen Magerrasen und Wiesenkräutern. Die Artenmischung soll mindestens 70 % der Arten der folgenden Liste und einen Kräuteranteil von mind. 20 Gewichts-% enthalten:

Kräuter

Schafgarbe	Achillea millefolium
Echtes Labkraut	Galium verum
Kl. Habichtskraut	Hieracium pilosella
Rauer Löwenzahn	Leontodon hispidus
Hornklee	Lotus corniculatus
Gelbklee	Medicago lupulina
Prunelle	Prunella vulgaris
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus

Kl. Wiesenknopf	Sanguisorba minor
Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
Hasenklees	Trifolium arvense
Ferkelkraut	Hypochoeris radicata
Frühlings-Fingerkraut	Potentilla verna

Gräser

Gew. Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Kammgras	Cynosurus cristatus
Rotes Straußgras	Festuca rubra
Schmalbl. Rispengras	Poa angustifolia
Platthalm-Rispengras	Poa compressa
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis
Aufrechte Trespe	Bromus erectus
Fiederzwenke	Brachypodium pinnatum

Autochthone Saatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 09 Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland. Die Bewirtschaftung dieser Fläche erfolgt durch ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähguts. Zielzustand ist ein niedrigwüchsiger, aber blütenreicher Bewuchs aus Gräsern und Kräutern. Die Verwendung von Pestiziden oder Düngung ist unzulässig.

Die Maßnahme kann wahlweise im Hausgarten oder zwischen Rebparzellen und Böschungen in 500 m Umkreis um die Eingriffsfläche erfolgen. Erfolgt die Maßnahme außerhalb des Plangebiets ist diese vertraglich zu sichern.

1.8.5 CEF-Maßnahme: Böschungspflege (Habitatoptimierung Zauneidechse, Nahrungshabitatoptimierung Vögel)

100 m² (z.B. 30 m einer mindestens 3 m hohen Böschung) einer vorhandenen Böschung im B-Plangebiet sind zu optimieren. Die Böschung ist durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Anzuwenden ist folgendes Schema: zweischürige Mahd mit Abräumen jeweils Anfang Mai und Anfang Juli. Bei jedem Schnitt sind ca. 20 % wechselnde Restfläche zu belassen.

Die Maßnahme kann wahlweise im Hausgarten oder im 500 m Umkreis um die Eingriffsfläche erfolgen. Erfolgt die Maßnahme außerhalb des Plangebiets ist Sie vertraglich zu sichern.

1.8.6 CEF-Maßnahme: Strauchpflanzung (Nahrungshabitatoptimierung Vögel)

Zur Optimierung des Lebensraumangebots und des Nahrungshabitats für Vögel sind 25 m² Gebüsch oder Hecken zu pflanzen (Maßnahme 1.9 ist anrechenbar).

1.9 **Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Heckenpflanzung zur Verhinderung von Spritzmittelabdrift

Zur Verhinderung von Spritzmittelabdrift aus den angrenzenden Rebgrundstücken ist eine dichte, mindestens 2-reihige Hecke (= Endbreite 4-5 m) als Abschirmung gegenüber den Rebgrundstücken zu pflanzen. Geeignete Arten sind (Liste nicht abschließend):

Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus laevigata
Hundsrose	Rosa canina
Gew. Berberitze	Berberis vulgaris
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schw. Holunder	Sambucus nigra

Es sind gebietsheimische Arten in der Qualität vStr 3xv 100-150 des Ursprungsgebiets 10 zu verwenden. Die Pflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzen sind Ersatzpflanzungen zu tätigen. 25 m² dieser Maßnahme sind zudem als CEF-Maßnahme für die Nahrungshabitatoptimierung für Vögel anrechenbar.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

2.1 Dachgestaltung der Hauptgebäude (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind gemäß der Planzeichnung als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 20° bis 45° auszuführen.
- 2.1.2 Die Dächer von Doppelhaushälften müssen die gleiche Dachform und Firstrichtung aufweisen. Die Dachneigung ist anzugleichen, d.h. dass eine maximale Abweichung von 5° zulässig ist.
- 2.1.3 Dacheindeckungen sind ausschließlich in den Farben rot bis rotbraun oder grau bis anthrazit zulässig.
- 2.1.4 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Wandverkleidungen nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen.

2.2 Sichtbare Wandhöhe (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die der öffentlichen angrenzenden Erschließungsstraße (Haldenweg) zugewandte sichtbare Wandhöhe der Hauptgebäude darf maximal 8,50 m aufweisen. Die Wandhöhe bemisst sich zwischen dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut und der Geländeoberfläche nach Fertigstellung der Maßnahme.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Das Anlegen von Gärten aus mineralischen Stoffen (Kiesflächen, Schottervögärten) ist nicht zulässig.

- 2.3.2 Abstellflächen wie Abfalltonnenplätze und Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und/oder einer dichten Bepflanzung abzuschirmen.
- 2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**
- 2.4.1 Tote und lebende Einfriedungen dürfen - bezogen auf die Geländeoberfläche nach Fertigstellung der Maßnahme - entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Haldenweg) nicht höher als 0,80 m sein.
- 2.4.2 Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen und Stacheldraht sind nicht zulässig.
- 2.4.3 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenvor- oder Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.5 Antennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)**
- Pro Gebäude ist nur eine nach außen sichtbare Antenne und eine Satellitenanlage zulässig. Satellitenanlagen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche (Fassade oder Dach) aufweisen.
- 2.6 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**
- Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig. Das Niederspannungsnetz ist als Erdverkabelung auszuführen.
- 2.7 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**
- Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Kfz-Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Ergibt sich eine Dezimalzahl, so ist auf die nächsthöhere Stellplatzanzahl aufzurunden.

3 HINWEISE

3.1 Bauzeitenregelungen zum Artenschutz

- Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. gerodet werden.
- Das Mähen und Abräumen der sonstigen Vegetation (Rebstöcke, Staudenfluren etc.) erfolgt im Herbst vor dem projektierten Beginn der Erdarbeiten.
- Erdarbeiten müssen im Winter zwischen 01.11. und 28.02. begonnen werden.

3.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.3 Geotechnik

Nach dem geologischen Basisdatensatz des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bildet im Plangebiet pleistozäner unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Ein ausreichender, nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessender Sicherheitsabstand zwischen den Böschungen am Rand des Plangebiets und einer Bebauung sollte eingehalten werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

3.4 Landwirtschaftliche Emissionen

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Aus fachlicher Sicht weist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Landwirtschaft darauf hin, dass

- bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen benachbarten Rebflächen in den Morgenstunden die Wahrscheinlichkeit für Hangabwinde (Fallwinde) sehr hoch ist, da die Hauptwindrichtung entlang des Schwarzwaldrandes Süd-West ist.
- die Gefahr einer Spritzmittelabdrift beim Aufenthalt im Freien für z.B. spielende Kinder auf der großen privaten Grünfläche am größten ist.
- die Bewohner (aktuelle und künftige) nur durch einen ausreichenden Mindestabstand von 5 m und einer dichten Bepflanzung der außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes liegenden Böschung vor Spritzmittelabdrift geschützt werden.
- eine dichte und ca. 3 m hohe Hecke an der Grünflächengrenze des Bauplatzes keinen Schutz vor Spritzmittelabdrift bietet.
- das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowohl für die umliegenden Rebbewirtschafter als auch für die jetzigen und künftigen Bewohner gilt. Eine Verschlechterung bzw. nachträgliche Auflagen für die Rebbewirtschafter durch heranrückende Wohnbebauung darf nicht eintreten.

3.5 Brand- und Katastrophenschutz

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten. Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4). Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV-Feuerwehrlflächen auszuführen.

3.6 Hinweise zur Klimaanpassung

Aus Gründen der Klimaanpassung wird empfohlen, Material und Farbe des Gebäudes so zu wählen, dass eine Aufheizung weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

Ihringen, den 25.07.2022



Benedikt Eckerle
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ihringen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 03.08.2022.



Ihringen, den 01.08.2022

Benedikt Eckerle
Bürgermeister



Ihringen, den 03.08.2022

Benedikt Eckerle
Bürgermeister

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Regionalplan	3
1.4	Flächennutzungsplan	3
1.5	Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte	4
1.6	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	4
2	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
2.1	Art der baulichen Nutzung	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.3	Bauweise / Überbaubare Grundstückflächen	7
2.4	Stellplätze / Nebenanlagen	7
2.5	Private Grünfläche	8
2.6	Ökologische Maßnahmen	8
3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	9
3.1	Dachgestaltung der Hauptgebäude	9
3.2	Sichtbare Wandhöhe.....	9
3.3	Abstellflächen / Freiflächengestaltung	9
3.4	Einfriedungen.....	9
3.5	Außenantennen.....	10
3.6	Niederspannungsfreileitungen.....	10
3.7	Stellplatzverpflichtung	10
4	UMWELTBETRAG.....	10
5	ANGRENZENDE REBWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN	10
6	VER- UND ENTSORGUNG	12
7	BODENORDNUNG.....	12
8	KOSTEN.....	12
9	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	12

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund einer konkreten, privaten Nachfrage nach Wohnraum, möchte die Gemeinde Ihringen neue Wohnbaumöglichkeiten ausweisen und dazu Entwicklungsmöglichkeiten, die eine Siedlungsentwicklung am Bestand sowie eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers ermöglichen, ausschöpfen. Die Gemeinde Ihringen hat den Standort im Ortsteil Ihringen am Haldenweg geprüft und hält eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle für sinnvoll. So bestehen entlang des Haldenwegs bereits Wohngebäude, ebenso ist eine Erschließung vorhanden. Darüber hinaus ist der für Wohnbebauung in Frage kommende Standort im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Einer Wohnbauentwicklung steht jedoch noch die Tatsache entgegen, dass der Standort sowohl außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt als auch nicht nach § 34 BauGB zu bewerten ist und sich somit aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

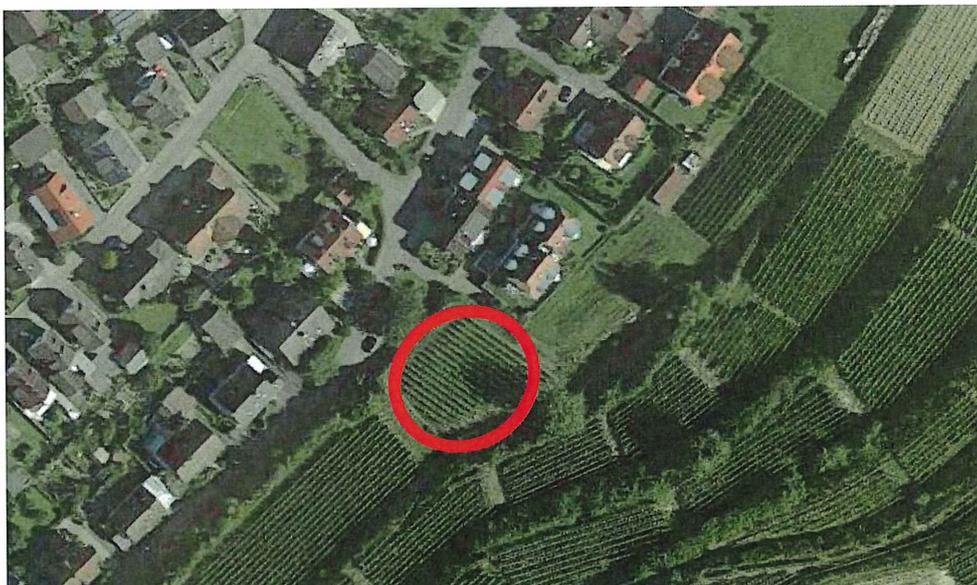
Der bestehende Bebauungsplan „Wurzelbrunnen – Kammerten“ soll für diesen Bereich erweitert werden. Dabei sollen geeignete Baumöglichkeiten für eine zeitgemäße Bebauung ausgewiesen werden.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers / Siedlungsentwicklung am Bestand
- Bereitstellung von Wohnbaumöglichkeiten unter Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das Flst. Nr. 1309/1 auf der Gemarkung Ihringen und befindet sich im Ortsteil Ihringen im Gewann Wurzelbrunnen-Kammerten. Es grenzt im Norden und Westen an den Haldenweg an. Südlich und östlich befinden sich rebwirtschaftliche Flächen. Westlich des Plangebiets befindet sich eine kleine öffentliche Grünanlage mit Sitzbank, Baum und Sträuchern. Daran südlich anschließend befindet sich eine befestigte Fläche, die als öffentlicher Stellplatz genutzt wird.



Luftbild (Plangebiet rot umrandet)

Das Plangebiet wird aktuell noch rebwirtschaftlich genutzt. Derzeit stellt sich die topografische Situation so dar, dass sich vom Haldenweg ausgehend zunächst eine ca. 4 m hohe Böschung erhebt und der geplante überbaubare Bereich des Grundstücks dann von Böschungsoberkante nach Südosten weiter bis zu einer Höhe von ca. 6,5 m über der Straße ansteigt.

1.3 Regionalplan

Regionalplanerische Restriktionen gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein in der rechtskräftigen Fassung vom September 2017 stehen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nicht entgegen.

1.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Merdingen-Ihringen von 2006 stellt für die betroffenen Flächen (siehe unten) großteils Wohnbauflächen dar. Ein untergeordneter Bereich des Plangebiets wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan setzt in einem Teilbereich Allgemeines Wohngebiet und in einem Teilbereich private Grünfläche fest. Der Bereich des allgemeinen Wohngebiets entspricht vollumfänglich den Darstellungen des Flächennutzungsplans, lediglich die private Grünfläche ragt in die dargestellten Landwirtschaftsflächen hinein. Diese geringfügige Abweichung wird als noch aus dem wirksamen FNP entwickelt angesehen.

Die in Rede stehende Fläche liegt im FNP zusätzlich innerhalb einer Kennzeichnung mit dem Vermerk „I 05“. Damit wird auf einen Flächensteckbrief im Anhang 1 zur Fortschreibung des FNP verwiesen. Demnach war angedacht, entlang des Nordwesthangs des Rebbergs Wohnbauflächen mit der Bezeichnung „Schwenklen II“ auszuweisen. Hiervon wurde letztlich jedoch „aufgrund der sensiblen Hanglage in den Rebflächen und der hohen ökologischen Wertigkeit des Gebiets“ abgesehen (vgl. Empfehlung zum Streckbrief).

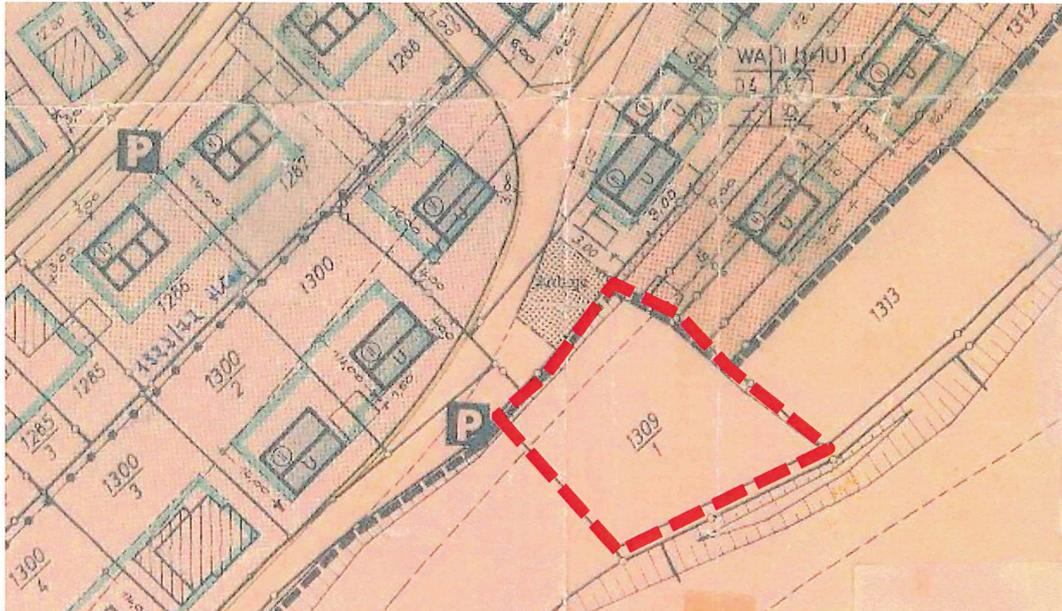
Die Planungsabsicht der Gemeinde bezüglich der Fläche, die Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist, ist jedoch eindeutig erkennbar, da Sie innerhalb der Kennzeichnung „I 05“, als Wohnbaufläche dargestellt ist. Sie wurde aufgenommen, da sie eine logische Fortführung der Bestandsbebauung darstellt, und nur ein geringen Anteil innerhalb der gekennzeichneten Fläche „I 05“ einnimmt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Breisach-Merdingen-Ihringen 2006 (ohne Maßstab; Plangebiet rot umrandet)

1.5 Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Nördlich und südlich grenzt unmittelbar der rechtskräftige Bebauungsplan „Wurzelbrunnen-Kammerten“ der Gemeinde Ihringen vom 07.03.1977 (Datum der Rechtskraft) in der Fassung der 7. Bebauungsplanänderung 01.07.2020 (Datum der Rechtskraft) an. Der rechtskräftige Bebauungsplan soll um das Plangebiet mittels eines Deckblatts und eigenen textlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich erweitert werden.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (ohne Maßstab; Plangebiet rot umrandet)

1.6 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Das Verfahren zur 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ wurde im Regelverfahren begonnen. Im Rahmen dessen wurde eine Frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Mit der wieder eingeräumten Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB, hat sich die Gemeinde dazu entschieden das Verfahren umzustellen und nach § 13b BauGB fortzuführen.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung erfolgt nach einer Verfahrensumstellung nicht weiter im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, sondern im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Das Plangebiet wurde bereits als Außenbereichsfläche, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, eingestuft. Der im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegende Planungsraum soll, entsprechend der angrenzenden Siedlungsstruktur der Wohnnutzung zugeführt werden. Mit der am 23.06.2021 in Kraft getretenen Änderung des BauGB ist das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB wieder möglich. Anwendbar ist § 13b BauGB nur bei Bebauungsplänen für geplante Wohnnutzungen, die an bebauten Ortsteile anschließen. Die Voraussetzungen treffen für die vorliegende Planung zu.

Die Größe des Plangebiets liegt bei 1.206 m², das Maß der baulichen Nutzung wird begrenzt durch GRZ 0,4. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 500 m² und damit deutlich unter dem Schwellenwert von 10.000 m² für Bebauungspläne nach § 13b BauGB. Bebauungsplanverfahren, die in einem zeitlichen, räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor. Damit wird auch durch Kumulation mehrerer Planungen der Schwellenwert nicht überschritten.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die vorliegende Planung nach § 13b BauGB beinhaltet ausschließlich Wohnnutzungen, UVP-pflichtige Vorhaben werden somit nicht begründet.

Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Lage außerhalb von Natura 2000-Gebieten und der geringen Fernwirkung der geplanten Bebauung nicht zu erwarten. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB kann von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgesehen werden. Des Weiteren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, soweit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt. Der Lückenschluss stellt eine städtebauliche sinnvolle Ordnung her und führt zu einem kompakten Siedlungskörper mit einem gut ausgebildeten Ortsrand.

Verfahrensablauf

27.07.2020	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ gem. § 2 (1) BauGB. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
22.10.2020 bis 27.11.2020	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 07.10.2020 mit Frist bis 20.11.2020	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
15.11.2021	Der Gemeinderat beschließt das weitere Verfahren nach den Regelungen des § 13b BauGB fortzuführen. Er billigt den Entwurf der 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
23.12.2021 bis 25.01.2022	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 20.12.2021 mit Frist bis 25.01.2022	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

25.07.2022

Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 8. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Wurzelbrunnen-Kammerten“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird ein Allgemeines Wohngebiet auf Basis der BauNVO 2021 festgesetzt, um Bezug auf die in der unmittelbaren Umgebung bereits bestehende Wohnnutzung zu nehmen und sicherzustellen, dass sich die Neubebauung in die Umgebungsnutzungen harmonisch einfügt. Das Allgemeine Wohngebiet wird räumlich so abgegrenzt, dass auf die bestehende Bebauung im Nordosten des Plangebiets Bezug genommen wird und der bestehende Ortsrand arrondiert werden kann.

Um den überwiegend ruhigen Charakter eines Wohngebietes im ländlichen Raum zu unterstreichen, werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass gerade für Anlagen für sportliche Zwecke sowie für Gartenbaubetriebe und Tankstellen der hierfür erforderliche Platzbedarf nicht ausreicht. Anlagen für Verwaltungen sind im Plangebiet nicht zulässig, da solche Anlagen in der Ortsmitte anzusiedeln sind, um den Charakter einer lebendigen Ortsmitte zu betonen. Der Ausschluss der genannten Nutzungen dient außerdem der Vermeidung von Lärm sowie von Besucherverkehr und letztendlich der Stärkung der Wohnnutzung als angestrebter Hauptnutzung.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)

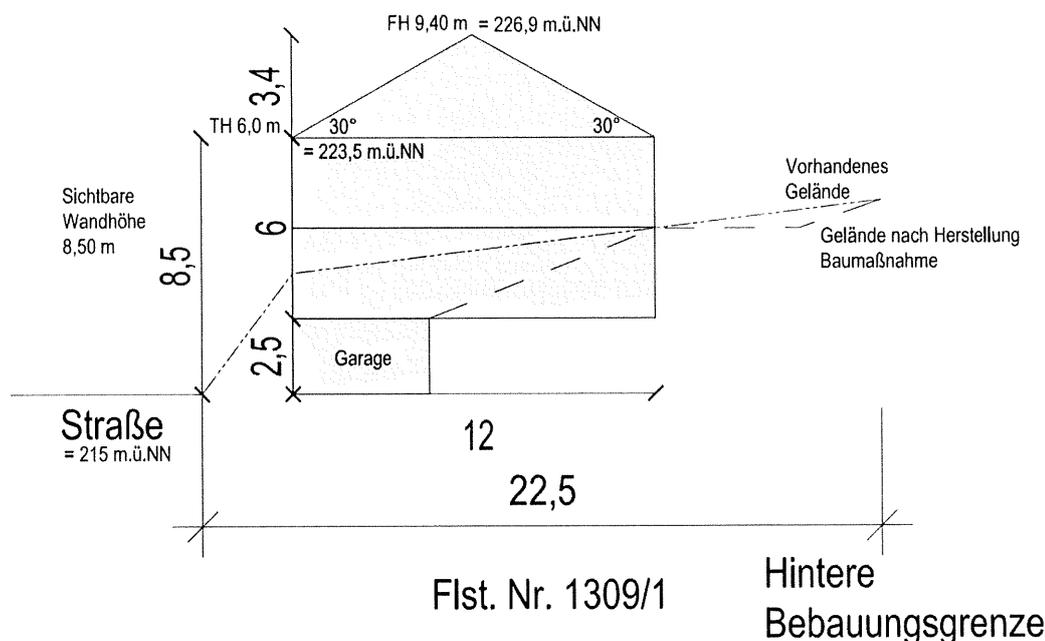
Es wird eine maximale GRZ von 0,4 sowie eine GFZ von 0,8 festgesetzt, so dass dem Planungsziel des Einfügens in die im Norden und Osten umgebende Bestandsbebauung entsprochen wird. Anhand der festgesetzten GRZ und GFZ wird darüber hinaus einer der Lage im ländlichen Raum angemessenen, effizienten und flächensparenden Ausnutzung der Grundstücke entsprochen.

Anzahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Bezugnahme auf die umgebende Bebauung und unter Berücksichtigung des Ziels der städtebaulich harmonischen Einfügung.

Maximale Trauf- und Firsthöhe

Unter Berücksichtigung der umgebenden Bestandsgebäude werden die in m. ü. NN festgesetzte Trauf- und Firsthöhe für städtebaulich angemessen angesehen. Die Traufhöhe des Hauptgebäudes kann damit rund 8,50 m - zwei Geschosse und Garage in den Hauptbaukörper integriert - betragen. Es ergibt sich eine Firsthöhe des Hauptgebäudes von rund 12 m. Die Höhenangaben sind jeweils bezogen auf den nördlich angrenzenden Haldenweg. Die Höhenentwicklung eines möglichen Baukörpers wird exemplarisch in nachstehender, unverbindlicher Abbildung gezeigt.



Mögliche Bebauung (unverbindliche Darstellung; Quelle: fsp Stadtplanung)

2.3 Bauweise / Überbaubare Grundstückflächen

Festgesetzt ist eine offene Bauweise, in Form von Einzel- und Doppelhäusern. Dies unterstützt die umgebende aufgelockerte Gebäudestruktur und nimmt Bezug auf den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Urfassung.

Im Plangebiet wird ein einzelnes Baufenster durch Baugrenzen festgesetzt, um auf die umgebende aufgelockerte Bebauung angemessen zu reagieren und diese im Plangebiet entsprechend fortzuführen. Das festgesetzte Baufenster ermöglicht zugleich eine flexible und effiziente Grundstücksnutzung. Das Baufenster wird räumlich so abgegrenzt, dass auf die bestehende Bebauung im Nordosten des Plangebiets Bezug genommen wird und der bestehende Ortsrand arrondiert werden kann.

Um den Bauherren Spielräume bei der Hochbauplanung zu ermöglichen, dürfen Dachvorsprünge, Terrassen sowie Balkone die festgesetzten Baugrenzen geringfügig überschreiten.

2.4 Stellplätze / Nebenanlagen

Kfz-Stellplätze, Garagen und Carports sind im Allgemeinen Wohngebiet nur im Bereich zwischen öffentlicher Erschließungsstraße (Haldenweg) und der rückwärtigen Baufensterflucht (bezogen auf die öffentliche Erschließungsstraße Haldenweg) zulässig, damit der rückwärtige Grundstücksbereich von solchen Parkierungsbauwerken freigehalten. Ein Carport wird dabei definiert als ein mindestens an zwei Seiten offener, überdachter Stellplatz. Offene Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Allgemeinen Wohngebiet zulässig, damit dieser umweltfreundlichen Mobilitätsform Rechnung getragen wird.

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO mit einem Bruttorauminhalt von mehr als 25 m³ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig, um einer planerisch nicht erwünschten Errichtung solcher Nebenanlagen im Plangebiet zu verhindern. Im Umkehrschluss sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO mit einem Bruttorauminhalt von weniger als 25 m³ im gesamten allgemeinen Wohngebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hiermit wird sowohl den Bauherren z.B. bei dem Bau eines kleinen Gartenschuppens als auch Versorgungsträgern bei der Errichtung von Versorgungsinfrastrukturen im Plangebiet große Flexibilität gegeben.

2.5 Private Grünfläche

Die Private Grünfläche wird räumlich so abgegrenzt, dass auf die bestehende Bebauung im Nordosten des Plangebiets Bezug genommen wird und der bestehende Ortsrand arroundiert werden kann. Die Zweckbestimmung Privater Hausgarten ermöglicht eine gärtnerische Freiheit. Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung privater Hausgarten ist zur Verhinderung von Spritzmittelabdrift aus den angrenzenden Rebgrundstücken eine dichte, mindestens 2-reihige Hecke (= Endbreite 4-5 m) als Abschirmung gegenüber den Rebgrundstücken zu pflanzen.

2.6 Ökologische Maßnahmen

Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszubilden, um die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort zu fördern.

Um den Boden vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink oder Bleiionen zu schützen, ist die Dacheindeckung mit ebendiesen Metallen nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder ihn ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Aus Gründen des Insektenschutzes und eines sparsamen Umgangs mit Energie ist die Außenbeleuchtung energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren.

Die im Umweltbeitrag vom Büro Landschaftsökologie und Planung Gaede und Gilcher vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in die Festsetzungen übernommen. Hinsichtlich der detaillierten Begründung wird auf den Umweltbeitrag verwiesen, der den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

Im Rahmen der CEF-Maßnahme ist die Anlage eines niedrigwüchsigen Blühstreifens zur Nahrungsoptimierung der Vögel festgesetzt. Die Ansaat ist auf einer Fläche von 100m² in einer Mischung aus niedrigwüchsigen Wiesenkräutern Hausgarten zu erbringen. Ebenfalls als CEF-Maßnahme ist eine Böschungspflege zum einen zur Habitatoptimierung der Zauneidechse und zum anderen zur Nahrungsoptimierung der Vögel vorgesehen. Die Böschung ist durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Sowohl der Blühstreifen als auch die Böschungspflege kann wahlweise im Hausgarten oder zwischen Rebparzellen und Böschungen in 500 m Umkreis um die Eingriffsfläche erfolgen. Erfolgt die Maßnahme außerhalb des Plangebiets ist diese vertraglich zu sichern. Zur Optimierung des Lebensraumangebots und des Nahrungshabitats für Vögel sind Strauchpflanzungen in Form von Gebüsch oder Hecken von 25 m² zu pflanzen.

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

3.1 Dachgestaltung der Hauptgebäude

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 20° bis 45° auszuführen, so dass sich die Neubauten harmonisch in die umgebende Dachlandschaft einfügen. Die Umgebungsbebauung ist durch Satteldächer geprägt.

Die Dächer von Doppelhaushälften müssen die gleiche Dachform und Firstrichtung aufweisen, um in der optischen Außenwirkung der einzelnen Baukörper eine gestalterische Einheit zu bilden.

Um sich in die Bestandsbebauung einzufügen und das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, werden für die Hauptbaukörper ausschließlich rote bis braune sowie graue bis anthrazitfarbene Dacheindeckungsmaterialien zugelassen.

Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind nicht zugelassen, da sie als ortsuntypisch und gestalterisch unbefriedigend beurteilt werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind aufgrund ihrer gestalterischen Dominanz und aufgrund ihrer negativen Außenwirkung, insbesondere auf die Nachbarschaft, für Dacheindeckungen und Wandverkleidungen nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, um eine ökologisch nachhaltige Energiegewinnung zu gewährleisten.

3.2 Sichtbare Wandhöhe

Die der öffentlichen angrenzenden Erschließungsstraße (Haldenweg) zugewandte sichtbare Wandhöhe der Hauptgebäude darf maximal 8,50 m aufweisen, um zu verhindern, dass auf dieser Seite das Gelände bis unterhalb des Straßenniveaus abgetragen wird und somit ein sichtbares Untergeschoss unterhalb des Straßenniveaus realisiert wird.

3.3 Abstellflächen / Freiflächengestaltung

Damit insbesondere das Straßenbild nicht durch Müll- und Recyclingtonnen geprägt wird, sind diese Standorte durch Bepflanzung oder bauliche Anlagen abzuschirmen.

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Das Anlegen von Gärten aus mineralischen Stoffen (Kiesflächen, Schottervögärten) ist nicht zulässig. Damit soll sichergestellt werden, dass die verbleibenden Freiflächen optisch ansprechend gestaltet werden.

3.4 Einfriedungen

Um keine Tunnelwirkung oder das Gefühl einer Abgeschirmtheit im öffentlichen Raum zu erzeugen, sind tote Einfriedungen und lebende Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Dies stellt auch eine angemessene freie Sicht von PKWs, die aus den privaten Grundstücken auf den Haldenweg ausfahren, sicher.

Einfriedungen dürfen nicht aus Blech, Kunststoff und Glasbausteinen hergestellt werden, da diese Materialien für die Verwendung von Einfriedungen als ortsuntypisch anzusehen sind und daher negative Auswirkungen auf das Ortsbild haben können.

Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenvor- oder Heckenhinterpflanzung zulässig, um das Gebiet zusätzlich einzugrünen. Stacheldraht wird als wohngebietsuntypisches Material aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

3.5 Außenantennen

Pro Gebäude ist nur eine nach außen sichtbare Antenne und eine Satellitenanlage zulässig, so dass das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird. Satellitenanlagen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche (Fassade oder Dach) aufweisen, um eine farblich abgestimmte Außenwirkung der Gebäude sicherzustellen.

3.6 Niederspannungsfreileitungen

Zur Verhinderung von „oberirdischen Drahtgeflechten“ wird festgesetzt, dass Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet nicht zulässig und daher unterirdisch zu verlegen sind. Diese Festsetzung erfolgt aus ästhetisch-gestalterischen Gründen hinsichtlich der Minimierung negativer Einflüsse auf das Ortsbild. Die Gemeinde ist bestrebt, oberirdische Leitungen mittel- bis langfristig auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren.

3.7 Stellplatzverpflichtung

Auf Grund der Gleichbehandlung wird die Stellplatzverpflichtung, wie in der für das angrenzende Gebiet geltenden Stellplatzsatzung, für große Wohnungen auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Damit wird dem hohen Motorisierungsgrad im ländlichen Raum Rechnung getragen. Ein unerwünschter Parkdruck im öffentlichen Raum soll vermieden werden. Halbe Stellplatzzahlen sind nach oben aufzurunden.

4 UMWELTBEITRAG

Da es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Durch das Büro Gaede und Gilcher Partnerschaft Landschaftsplaner aus Freiburg wurde ein Umweltbeitrag erarbeitet, der die geforderten Inhalte darlegt. Der Umweltbeitrag wird als eigenständiger Bestandteil der Begründung beigelegt.

5 ANGRENZENDE REBWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

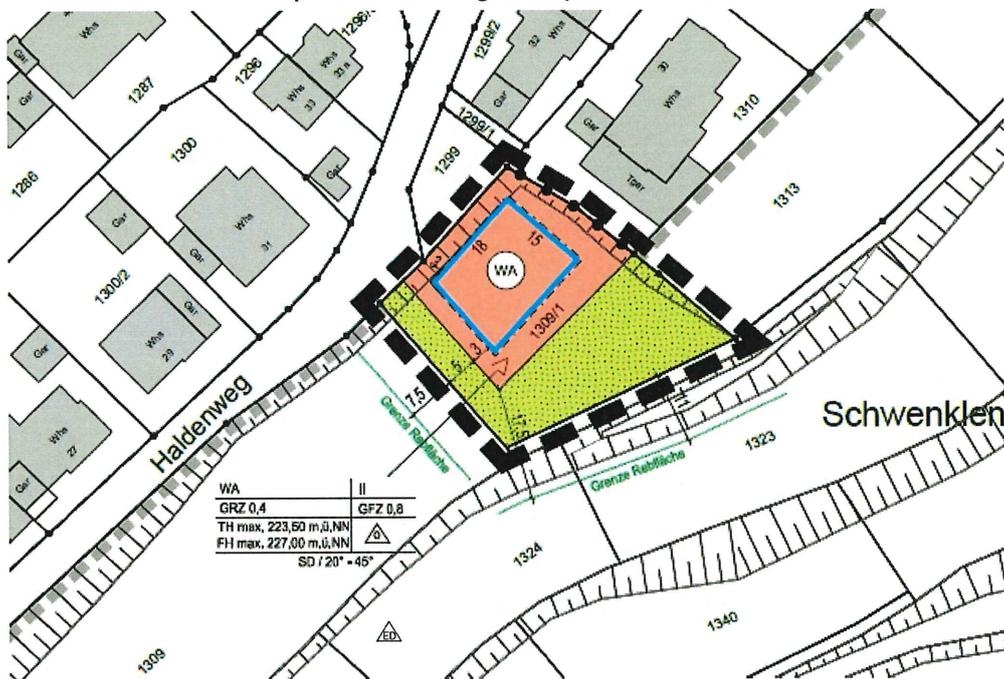


Ausschnitt Luftbild (ohne Maßstab; Plangebiet rot umrandet)

Von drei Seiten grenzt das Bauflurstück an Landwirtschaftsflächen, aktuell sind nur die südlich gelegenen Grundstücke Flst. Nrn. 1309, 1323, 1324 und 1325 mit Reben bepflanzt. Der Abstand der letzten Rebe bzw. Rebzeile auf den vorgenannten Flurstücken

zum Baufurstück beträgt ca. 7,5 bis 11 m Luftlinie. Insofern wird ein Mindestabstand von 5 m zwischen Rebflächen und Bauplatzgrenze eingehalten. Die Rebflächen außerhalb des Geltungsbereichs sind bereits im Bestand durch eine ca. 4 m (auf Flst. Nr. 1309) bis 8 m (auf Flst. Nrn. 1324 und 1323) hohe dicht bepflanzte Böschung vom Baufurstück getrennt.

Dies stellt ein Konfliktpotential bezüglich Spritzmittelabdrift dar.



Plangebiet mit bestehendem Bebauungsplan „Wurzelbrunnen-Kammerten“ und Vermessung der Abstände zu den Grenzen der Rebflächen (ohne Maßstab)

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist besonders auf den Schutz von unbeteiligten Personen in der Umgebung der Behandlungsfläche zu achten. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat dargelegt, welcher Mindestabstand zu Grundstücken mit Wohnbebauung einzuhalten ist. Demnach darf bei der Spritz- und Sprühanwendung in Raumkulturen wie Wein ein Abstand von fünf Metern nicht unterschritten werden. Hierbei wird der Abstand in der Regel von der Bebauungsplangrenze (nicht Baugrenze) zur Flurstücksgrenze der landwirtschaftlichen Nutzung gemessen, da insbesondere die Gefährdung beim Aufenthalt im Freien am größten ist.

Durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung soll einer Siedlungsentwicklung am Bestand und einer angemessenen baulichen Entwicklung am Siedlungsbestand Rechnung getragen werden und damit ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet werden. Zudem können bestehende Erschließungsanlagen effizient genutzt werden. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Schaffung neuer Baumöglichkeiten am gut erschlossenen Siedlungszusammenhang auf Basis dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung daher zu befürworten.

Als Schutzmaßnahmen vor Abdrift von / Verflüchtigung von Pflanzenschutzmitteln sind insbesondere Hecken eine wirksame Maßnahme. Dennoch ist zur Verhinderung von Spritzmittelabdrift aus den angrenzenden Rebgrundstücken eine dichte, mindestens 2-reihige Hecke (= Endbreite 4-5 m) als Abschirmung gegenüber den Rebgrundstücken zu pflanzen. Hecken bzw. Gehölze sind auf Flst. Nr. 1323 außerhalb des Geltungsbereichs bereits im Bestand vorhanden.

Die Gemeinde Ihringen kommt im Rahmen der Abwägung zum Ergebnis, Baumöglichkeiten durch die vorliegende Bebauungsplanänderung und -erweiterung zu ermöglichen. Auf die Ausbringung der Spritz- und Sprühmittel nach den Grundsätzen der „Guten

Fachlichen Praxis“ wird hingewiesen. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt sowohl für den Rebbewirtschafter als auch für die jetzigen und künftigen Bewohner.

Aus fachlicher Sicht weist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Landwirtschaft darauf hin, dass

- bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen benachbarten Rebflächen in den Morgenstunden die Wahrscheinlichkeit für Hangabwinde (Fallwinde) sehr hoch ist, da die Hauptwindrichtung entlang des Schwarzwaldrandes Süd-West ist.
- die Gefahr einer Spritzmittelabdrift beim Aufenthalt im Freien für z.B. spielende Kinder auf der großen privaten Grünfläche am größten ist.
- die Bewohner (aktuelle und künftige) nur durch einen ausreichenden Mindestabstand von 5 m und einer dichten Bepflanzung der außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes liegenden Böschung vor Spritzmittelabdrift geschützt werden.
- eine dichte und ca. 3 m hohe Hecke an der Grünflächengrenze des Bauplatzes keinen Schutz vor Spritzmittelabdrift bietet.
- das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowohl für die umliegenden Rebbewirtschafter als auch für die jetzigen und künftigen Bewohner gilt. Eine Verschlechterung bzw. nachträgliche Auflagen für die Rebbewirtschafter durch heranrückende Wohnbebauung darf nicht eintreten.

6 VER- UND ENTSORGUNG

An das bestehende Leitungsnetz (Wasser, elektrischer Strom, Gas, Breitband, Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung) kann angeschlossen werden.

7 BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

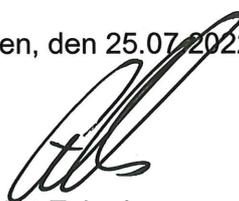
8 KOSTEN

Die entstehenden Kosten werden von den Planungsbegünstigten im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung übernommen.

9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Allgemeines Wohngebiet	ca.	613 m ²
Private Grünfläche	ca.	593 m ²
Summe / Geltungsbereich	ca.	1.206 m²

Ihringen, den 25.07.2022


Benedikt Eckerle
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

BEGRÜNDUNG

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ihringen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 03.08.2022.

Ihringen, den 01.08.2022



Benedikt Eckerle
Bürgermeister

Ihringen, den 03.08.2022



Benedikt Eckerle
Bürgermeister

UMWELTBETRAG NACH BAUGB § 1 (6) UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES B-PLANS „WURZELBRUNNEN- KAMMERTEN“

Auftraggeber:
Gem. Ihringen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher
Dipl. Biol. R. Kölsch
M. Sc. F. Thomas
Fauna: Dipl.-Biol. C. Seifert (ÖGN)

Februar 2022

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

INHALT.....	2
1 ANLASS UND RECHTLICHER RAHMEN.....	1
2 LAGE.....	1
3 BESTAND UND BEDEUTUNG.....	3
3.1 MENSCH.....	3
3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄÄUME.....	3
3.3 BODEN.....	8
3.4 WASSER.....	10
3.5 KLIMA / LUFT.....	11
3.6 LANDSCHAFTSBILD.....	11
3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER.....	11
4 KONFLIKTANALYSE.....	11
4.1 MENSCH.....	11
4.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄÄUME / BELANGE DES ARTENSCHUTZES.....	12
5 MAßNAHMEN.....	17
6 FESTSETZUNGEN.....	19
7 LITERATUR.....	21
ANHANG 1: RAUMNUTZUNG AUSGEWÄHLTER TIERARTEN	
ANHANG 2: VORPRÜFUNG DER NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEIT	

1**ANLASS UND RECHTLICHER RAHMEN****Anlass**

Das Baugebiet bildet eine Arrondierung des Siedlungskörpers Richtung Süden. Eine Erschließung ist durch den Haldenweg vorhanden.

Ziele

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele (fsp 2021):

- Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers / Siedlungsentwicklung am Bestand,
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen („Stadt der kurzen Wege“),
- Bereitstellung von Wohnbaumöglichkeiten unter Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse,
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen.

Rechtlicher Rahmen

Ein Verfahren nach § 13 b BauGB erfordert keinen formalen Umweltbericht als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind – ebenso wie artenschutzrechtliche Belange – jedoch dennoch zu berücksichtigen (BauGB § 1, 6 (7)). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen dabei nicht der Abwägung.

2**LAGE****Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im Gewann Wurzelbrunnen-Kammerten. Es liegt auf Flurstück 1309/1 am östlichen Ortsrand von Ihringen und grenzt im Norden und Westen an den Haldenweg. Südlich und östlich befinden sich als Rebflur genutzte Flächen. Westlich des Plangebiets befindet sich in einer Kreuzung des Haldenwegs eine kleine öffentliche Grünanlage mit Sitzbank, Baum und Sträuchern, südlich daran anschließend befindet sich eine befestigte Fläche, die als öffentlicher Stellplatz genutzt wird.

Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Rebflur genutzt.

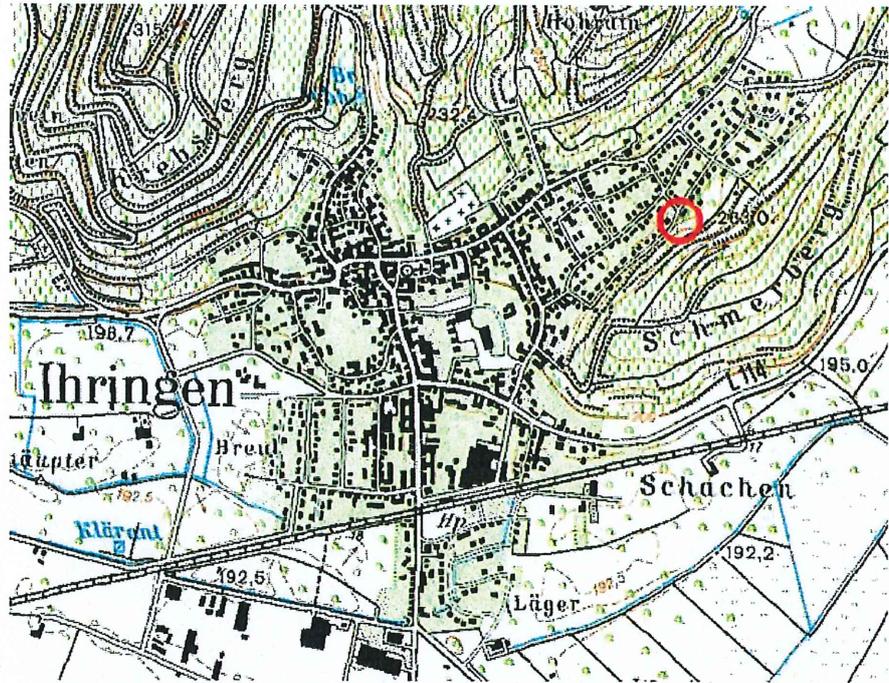


Abbildung 2-1: Lage des Plangebiets (Quelle: GoogleEarth)

Planung

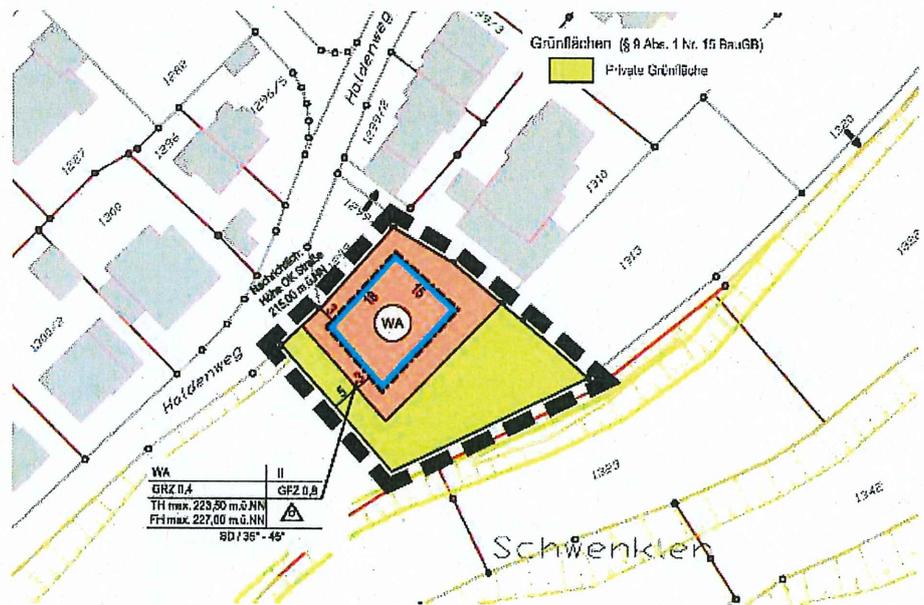


Abbildung 2-2: B-Plan zum Plangebiet mit Wohn- und Grünfläche (fsp 16.04.18)

3 BESTAND UND BEDEUTUNG

3.1 MENSCH

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Ihringen und umfasst bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau). Erschlossen wird das Flurstück über den Haldenweg.

3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME

Administrative Vorgaben

Besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden und das Gebiet liegt ausserhalb von großflächigen Schutzgebieten. Das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Gebietsnr. 7912442) beginnt ca. 40 m südöstlich. Die Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit findet sich in Anhang 2.

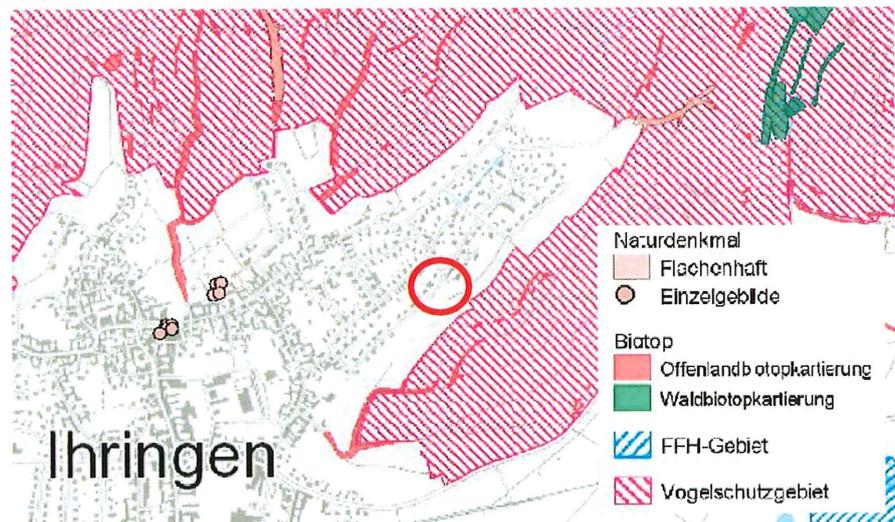


Abbildung 3-1: Schutzgebiete und geschützte Strukturen im Umfeld des Plangebietes

Biotop- und Strukturtypen

Bestand: Auf der überplanten Fläche befinden sich folgende Struktur- und Nutzungstypen:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (Rebfläche),
- Vorgeschriebene Abstandsfläche zum Rebbestand, bestehend aus Grünland mit Ruderal- und Trittrasenarten,
- Nordwestexponierte, ruderal geprägte Böschung zur Straße mit wüchsiger Vegetation aus Gräsern und Brombeeren

(letztere teils als kleines Gestrüpp < 5 qm), die von einer Walnuss stark beschattet wird.

- Auf der nordwestlich anschließenden kleinen Grünfläche in einem Zwickel des Haldenwegs stockt eine spärliche Strauchbepflanzung aus nicht heimischen Arten (Spierstrauch, Forsythie, Hartriegel) und ein Walnussbaum (BHD ca. 60 cm).

Strukturtyp	Gefährdung in der Großregion	Entstehungsdauer, Regenerierbarkeit	Naturraum- und standorttypische Artenausstattung	Gesamtbeurteilung
Acker / Rebfläche	sg	sg	sg	sg
Intensivwiese als Dauergrünland	sg	g	g	g
Grasreiche Ruderalvegetation	sg	g	g	g
Gebüsch nicht heimischer Arten	sg	sg	sg	sg

Tabelle 3-1: Bedeutungseinschätzung der vorhandenen Biototypen

In Anspruch genommen werden damit nur Biototypen sehr geringer und geringer Bedeutung.

Tierwelt

Fledermäuse: Für in Siedlungen lebende Fledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus stellt das Plangebiet einen kleinen Ausschnitt des großräumigen Nahrungsraumes um die Ortschaft Ihringen dar. Im Efeumantel des Nussbaumes könnten Fledermäuse zeitweise ein Tagesquartier beziehen. Die Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse ist aufgrund der im Vergleich zum Aktionsraum geringen Flächengröße und dem fast fehlenden Quartierangebot gering. Vorhabensbedingte Konflikte sind nicht zu erwarten.

Vögel: Bei den Kartierungen wurden 19 Vogelarten beobachtet (Tabelle 3-2) Innerhalb des eigentlichen Plangebietes sind praktisch keine als Brutplatz geeignete Strukturen vorhanden. Die knapp außerhalb des Plangebiets gelegene breite Böschung im Südosten ist jedoch als Bruthabitat für etliche Vogelarten potentiell geeignet, Nester können in Gebüsch, in den Stauden oder auf dem Nussbaum bzw. im Efeu am Nussbaum angelegt werden. Im Umfeld des Plangebietes sind 14 Vogelarten wahrscheinliche Brutvögel (EOAC Code B) und zwei Arten mögliche Brutvögel (EOAC Code C). Dazu gehö-

ren typische Arten der Siedlungen wie Haussperling, Mönchsgrasmücke und Girlitz ebenso wie für eine reichstrukturierte Reblandschaft typische Arten wie Bluthänfling, Wiedehopf, Dorngrasmücke und Zaunammer.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						Plangebiet		angrenzend	
V	A	D	B	H	Artname	Status	Rev.	Sta-tus	Rev.
				SH	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	N,pb		B	
		3	2	MH	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	N,pb		B	1
				H	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	N,pb		B	1
				H	Elster (<i>Pica pica</i>)	N,pb		B	
				H	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	N,pb		B	1
				SH	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	N,pb		B	
				SH	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	N		B	
		V	V	SH	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	N		B	>5
				SH	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	N		B	
	A			H	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	N		N	
				SH	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	N,pb		B	
				H	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	N,pb		B	
				SH	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	N		B	
I	A			MH	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	N		N	
		3		SH	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	N		A	1
				H	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	N		B	2
	A		V	MH	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	N		N	
Z	§§	3	V	S	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	N		A	1
Z	§§	3	3	SS	Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>)	N,pb		B	1

Tabelle 3-2: Artenliste Avifauna

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in BW Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschlandalle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§10 BNatSchG /Art. 1 VRL)

A im Anhang A der EG-VO 338/97 > streng geschützt,

§§ streng geschützt nach BArtSchV

Spalte 3: Rote Liste Deutschland 2015 (Grünberg et al. 2015)**Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg** (Bauer et al. 2016)

Kategorien für Spalte 3-4:

V Vorwarnliste

3 gefährdet

2 stark gefährdet

Spalte 5: Häufigkeit zur Brutzeit in Baden-Württemberg 2005-2009 (Bauer et al 2016)

SS sehr selten (1-100 Brutpaare)

S selten (101-1000 Brutpaare)

MH mäßig häufig (1001-10.000 Brutpaare)

H häufig (10.001-100.000 Brutpaare)

SH sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Spalte 7, 9: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung (für Brutvögel gemäß EOAC-Code)

N Nahrungsgast

A mögliches Brüten

B wahrscheinliches Brüten

pb potentielles Nisthabitat vorhanden

Spalte 8, 10: Anzahl Reviere im Plangebiet bzw. in der Umgebung

Drei Greifvogelarten wurden im Plangebiet als Nahrungsgäste beobachtet (siehe Karte 2 im Anhang 1): Turmfalke, Mäusebussard und Schwarzmilan. Der oft gemähte und auch gehackte Unterwuchs der Rebfläche im Plangebiet ist durch die gute Erreichbarkeit der Nahrung ein günstiges Nahrungshabitat für Greifvögel, Tauben, Stare, Wiedehopf, Zaunammer und Türkentaube. Weil die kleine Parzelle von stark bewachsenen Böschungen umgeben ist, ist eine relativ hohe Strukturvielfalt gegeben, die das Angebot an Insekten, Kleinsäugern und Sämereien erhöht. Somit ist das Plangebiet als Nahrungshabitat während der Brutzeit und auch im übrigen Jahresverlauf für viele Vogelarten geeignet.

Folgende wertgebende Vogelarten sind besonders erwähnenswert:

- **Bluthänfling:** Mit ca. 7000-10.000 Paaren landesweit nur mäßig häufig und stark gefährdet (Bauer et al 2016). In strukturreichem Reb Gelände am Kaiserstuhl noch recht verbreitet. Im Umfeld des Plangebiets brüten vermutlich mehrere Paare, da Ende Mai 3 Männchen beobachtet wurden. Das als Brut- und Nahrungshabitat geeignete Gebiet erstreckt sich über das Plangebiet, den Ortsrand und die von Böschungen durchsetzten Rebflächen. Als Brutplatz kommen dichte Gebüsche und Brombeeren in Frage. Wichtige Nahrungsflächen sind Staudenfluren an den Böschungen, ruderale Saumstrukturen sowie der kurzrasige Unterwuchs der Rebflächen.
- **Star:** Landesweit und regional sehr häufiger Brutvogel, bundesweit jedoch gefährdet. Reben und Obstgärten mit kurzrasigem Unterwuchs sind ideale Nahrungsflächen für den Star. Im Plangebiet wurde einmalig ein singendes Männchen und einmal ein Nahrung suchender Star beobachtet. Brutplätze liegen wahrscheinlich an Gebäuden oder Nistkästen am Ortsrand oder in alten Nussbäumen.
- **Wiedehopf:** Landesweit seltene Brutvogelart, die am Kaiserstuhl ihren Verbreitungsschwerpunkt mit aktuell wahrscheinlich mehr als 100 Paaren hat. Der gute Erhaltungszustand der lokalen Population wird wesentlich durch ein umfangreiches Nisthilfenprogramm gestützt. Bundesweit gilt der Wiedehopf als gefährdet, in Baden-Württemberg steht er auf der Vorwarnliste. Der Wiedehopf wurde im Plangebiet und in dessen Umfeld wiederholt beobachtet. Ein Brutplatz könnte

am Ortsrand liegen, evtl. in einem Gebäude, einer Baumhöhle oder einem Nistkasten. Eventuell handelt es sich aber auch nur um das Revier eines unverpaarten Männchens. Das Plangebiet und dessen näheres und weiteres Umfeld sind als Nahrungshabitat gut geeignet, vor allem der kurzrasige Unterwuchs von Reben, Obstwiesen und Gärten.

- **Zaunammer:** Landesweit seltene Brutvogelart, die sich am Kaiserstuhl in den letzten 10 Jahren stark ausgebreitet hat, aktuell mehr als 100 Paare. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes wurde zweimal ein revieranzeigendes Männchen beobachtet. Geeignete Brutplätze finden sich hier in stellenweise dichtem Gebüsch oder Gestrüpp. Einzelne Bäume dienen als Singwarten. Zum Nahrungshabitat gehören vor allem kurzrasige, lückig bewachsene Flächen in den Reben und an Saumstrukturen zwischen Reben, Böschungen und Wegen.

Das Plangebiet besteht aus einer kleinen Rebparzelle und mehreren Böschungen mit Staudenfluren und Brombeeren. Es stellt einen typischen Ausschnitt der in Teilbereichen noch kleinstrukturierten Rebflur am Kaiserstuhl dar. Die vergleichsweise hohe Strukturvielfalt bedingen zusammen mit der Lage am Ortsrand eine artenreiche Avifauna. Das Plangebiet selber bietet jedoch keine Brutmöglichkeiten, es dient als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten. Potentielle geeignete Bruthabitate sind jedoch unmittelbar angrenzend am Südostrand vorhanden (Nussbaum, Gebüsch, Staudenfluren an der Böschung).

Zu den wertgebenden und planungsrelevanten Vogelarten gehören fünf streng geschützte Arten und drei Arten der Vogelschutzrichtlinie. Drei Vogelarten stehen landesweit auf der Vorwarnliste. Als landesweit gefährdete Art wird die Zaunammer eingestuft, als stark gefährdet der Bluthänfling.

Entsprechend dieser Artenausstattung hat das Plangebiet zusammen mit den angrenzenden Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für die Avifauna. Besonders hervorzuheben und planungsrelevant sind die Vorkommen von Bluthänfling, Zaunammer und Wiedehopf.

Reptilien: Bei den fünf Begehungen wurde lediglich einmal eine Eidechse flüchtig beobachtet. Es handelte sich wahrscheinlich um eine Zauneidechse. Die ausgelegten Schlangenbleche wurden nicht besiedelt. Die Lebensbedingungen für Eidechsen und andere Reptilien sind im Plangebiet wenig günstig, weil die Böschungen nicht sonnenexponiert liegen und dicht bewachsen sind. Der Unterwuchs der Rebflächen wird zu oft bearbeitet, so dass diese Bereiche allenfalls als ergänzendes Habitat dienen können. Das Plangebiet hat somit für Reptilien des Anh. IV der FFH-RL nur eine geringe Bedeutung. Es wird von Zauneidechsen und eventuell auch von Mauereidechsen allenfalls in geringem Umfang als Habitat genutzt.

Insekten: Für Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter sind die Lebensbedingungen im Plangebiet ungünstig. Die Böschungen sind nicht sonnenexponiert und weisen einen sehr dichten und artenarmen Bewuchs auf. Offene Lösswände als Nisthabitat für Wildbienen fehlen. Blütenreiche Säume als Pollen- oder Nektarhabitat sind ebenfalls nicht vorhanden. Der oft bearbeitete Unterwuchs der Reben bietet diesen Artengruppen ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum. Das Plangebiet hat somit für Heuschrecken, Tagfalter und Wildbienen nur eine sehr geringe Bedeutung.

3.3

BODEN

Beim ursprünglichen Bodentyp handelt es sich um Pararendzina aus wärmzeitlichen Löss (Lösshügelland). Der Oberboden ist schwach humos, der Unterboden humusfrei. Die Feldkapazität ist mit mittel (330-390 mm), die nutzbare Feldkapazität hoch (170-200 mm). Die Luftkapazität sowie die Wasserdurchlässigkeit und die Sorptionskapazität sind mit mittel klassifiziert, die Erodierbarkeit ist sehr hoch.

Die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist mit hoch bewertet, die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ mit mittel bis hoch, die Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit hoch (LGRB, 2018).

Die Bodenfunktionen liegen unter landwirtschaftlicher Nutzung in der Gesamtbewertung bei 2,83. Es handelt sich nicht um einen „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“.

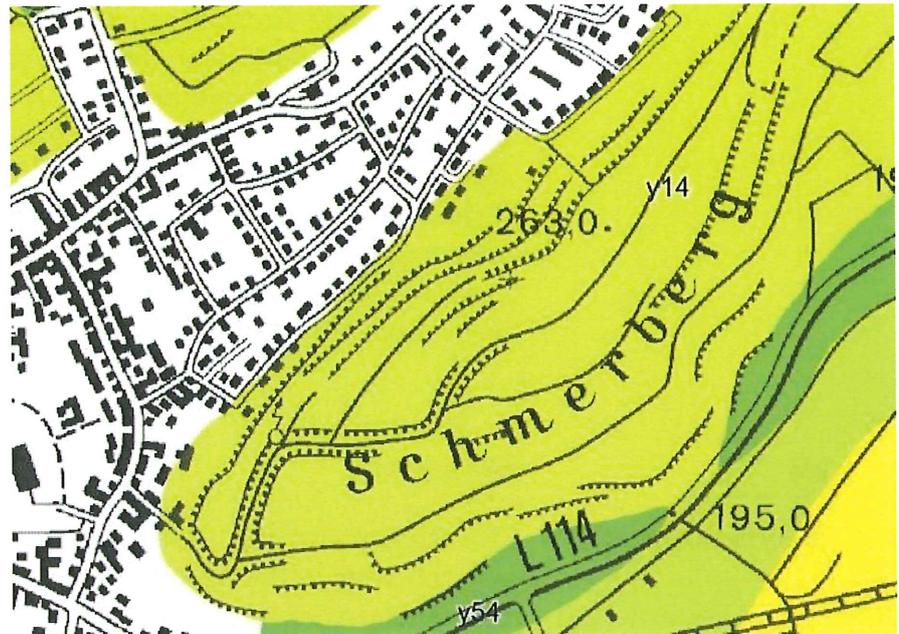


Abbildung 3-2: Gesamtbewertung des Bodens unter landwirtschaftlicher Nutzung gem. BK 50 (Geodatenviewer LGRB)

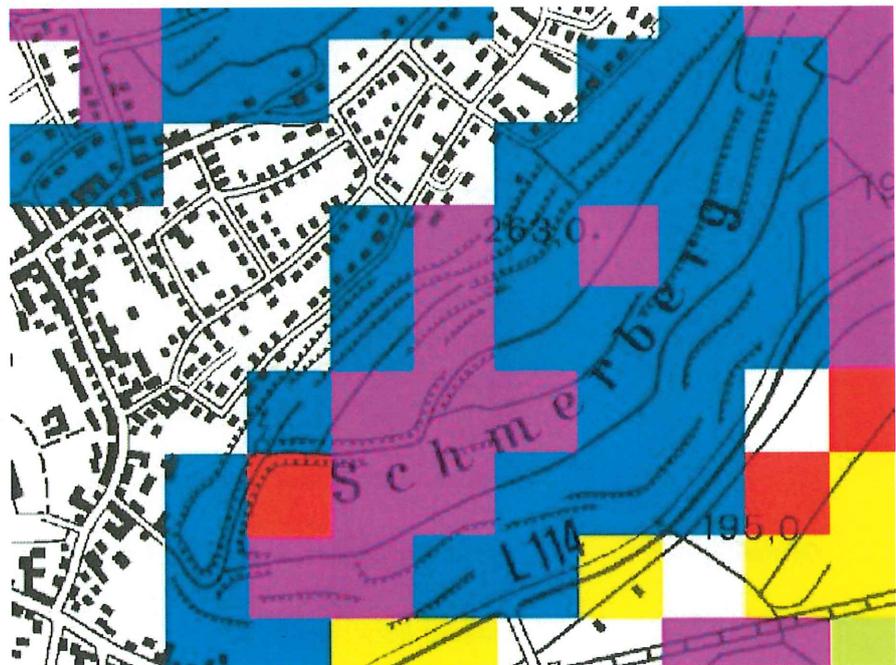


Abbildung 3-3: Hohe (lila) bis sehr hohe (blau) Bodenerosion; mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG (Geodatenviewer LGRB)

Erosionsschutz Erosionsschutzmaßnahmen sind die ganzjährige Begrünung erosionsgefährdeter Ackerflächen oder die Verkürzung der erosiven Hanglänge durch die Anlage von Grün- und Heckenstreifen quer zum Hang und in einer Mindestbreite von 6 m. Entsprechend der Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ kann die Umwandlung von Acker / Rebfläche in Grünland bei erosionsgefährdeten Flächen mit einem Zugewinn um eine Werteinheit verrechnet werden.

3.4

WASSER

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nordwestlich verläuft der Krebsbach (verdolt). Es befinden sich keine Überflutungsflächen im Plangebiet. 50 m nordwestlich existieren Überflutungsflächen HQ100, die jedoch nicht in das Plangebiet hineinreichen.



Abbildung 3-4: Überschwemmungsgebiete im Umfeld (LUBW 2018).

Grundwasser

Es befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung. Weitere Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor.

3.5 KLIMA / LUFT

Klima/ Luft

Die klimatischen Verhältnisse in der Gemeinde Ihringen sind dem Belastungsklima der Oberrheinebene zugeordnet. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt im Plangebiet bei 12° C und ist damit im überdurchschnittlichen Bereich. Die Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der bisherigen Nutzung als gering einzustufen.

3.6 LANDSCHAFTSBILD

Das Plangebiet liegt am Ortsrand, der verhältnismäßig abrupt und größtenteils ohne Eingrünung in weinbaulich genutzte Flächen am Schmerberg übergeht. Der Schmerberg wird vollständig für den Weinbau genutzt, wobei gerade der Hang nach Nordwesten auch immer wieder mit Heckenstrukturen gegliedert und unterbrochen wird. Lokale Wanderrouten in und um Ihringen führen über den Schmerberg.

3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

4 KONFLIKTANALYSE

4.1 MENSCH

Anlage von Haus und Garten im Spritzmittel-abdrift-Bereich

Art der Beeinträchtigung: Durch die Anlage eines Gartens im Abdriftbereich von Spritzmittelausbringungen können negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erfolgen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit der Bekanntmachung vom 27.04.2016 im Bundesanzeiger aktualisierte Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern veröffentlicht. Diese beantragen bei Spritz- und Sprühanwendungen ... in Raumkulturen (Obst, Wein, Hopfen, Beerenobst wie z.B Himbee-

ren) 5 m. Hierbei wird der Abstand i.d.R. von der Bebauungsplangrenze (nicht Baugrenze) zur Flurstücksgrenze der landwirtschaftlichen Nutzung gemessen, da insbesondere die Gefährdung beim Aufenthalt im Freien (Garten bei Wohnbebauung, Spielplatz, Sportfläche) am Größten ist.“ (LRA Breisgau Hochschwarzwald, Fachbereich 580).

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen zwei Alternativen in Frage:

- Abstand von 20 m bei Rebflächen/Intensivobstkulturen zwischen der Bebauungsplangrenze (!) und der Landwirtschaftsfläche.
- Reduzierung dieser Abstandsempfehlung auf 10 m durch eine Hecke (bei angrenzenden Reben/Obstanlagen sollte die Hecke 4-5 m breit und 4-5 m hoch sein)¹

Entlang der Südwestgrenze des Grundstücks lässt sich die Hecke auf der Böschung platzieren, um den Anforderungen zu genügen. Die südöstliche Grundstücksgrenze verläuft jedoch unterhalb der Böschung, sodass die Hecke am Böschungsfuß gepflanzt werden müsste, was die Wirksamkeit stark verringert.

4.2

PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUMLICHKEITEN / BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen die Tötung von Individuen, die Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes

¹

Anmerkung: Entlang der Südwestgrenze des Grundstücks lässt sich die Hecke auf der Böschung platzieren, um den Anforderungen zu genügen. Die südöstliche Grundstücksgrenze verläuft jedoch unterhalb der Böschung, sodass die Hecke am Böschungsfuß gepflanzt werden müsste, was die Wirksamkeit verringert.

Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erreicht werden kann. Die Beurteilung der Verbotstatbestände und die Kompensationsvorschläge orientieren sich an den Empfehlungen des FuE-Vorhabens des Bundesumweltministeriums (Runge et al 2010) sowie an einem im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erstellten Leitfaden (MKULNV NRW 2013).

Fledermäuse

Für in Siedlungen lebende Fledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus stellt das Plangebiet einen kleinen Ausschnitt des großräumigen Nahrungsraumes um die Ortschaft Ihringen dar. Im Efeumantel des Nussbaumes könnten Fledermäuse zeitweise ein Tagesquartier beziehen. Die Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse ist aufgrund der im Vergleich zum Aktionsraum geringen Flächengröße und dem fast fehlenden Quartierangebot gering. Vorhabensbedingte Konflikte sind nicht zu erwarten.

Vögel

Die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung ist im vorliegenden Falle nur für Brutvögel der näheren Umgebung des Plangebietes erforderlich.

Für Nahrungsgäste aus größerer Entfernung (hier die Greifvogelarten) kann man davon ausgehen, dass das im Verhältnis zum Aktionsraum sehr kleinflächige Nahrungsgebiet des Plangebietes nicht zu den essentiellen Nahrungsflächen gehören. Auch gehen vom Vorhaben keine Störungen aus, die sich auf die lokalen Populationen dieser in größerer Entfernung brütenden Arten erheblich auswirken könnte. Die Abhandlung der einzelnen Verbots-Tatbestände erfolgt daher für jede Brutvogelart der Umgebung in der folgenden Tabelle und summarisch mit Hinweisen auf die besonders planungsrelevanten Arten im folgenden Text.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
V	A	D	B	Artname	Status Bp.	§44 (1)1	§44 (1)2	§44 (1)3	Maßnahmen
				Amsel (<i>Turdus merula</i>)	N,pb	○	□	◇	
		3	2	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	N,pb	○	■	▶	V1
				Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	N,pb	○	□	◇	
				Elster (<i>Pica pica</i>)	N,pb	○	□	◇	
				Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	N,pb	○	□	◇	
				Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	N,pb	○	□	◇	
				Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	N	○	□	◇	
		V	V	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	N	○	□	◇	
				Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	N	○	□	◇	
				Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	N,pb	○	□	◇	
				Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	N,pb	○	□	◇	
				Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	N	○	□	◇	
I	A			Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	N	○	□	◇	
		3		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	N	○	□	◇	
				Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	N	○	□	◇	
	A		V	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	N	○	□	◇	
Z	§§	3	V	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	N	○	□	▶	A1
Z	§§	3	3	Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)	N,pb	○	■	▶	V1,A1

Tabelle 4-1: Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie (keine Art der VRL Anh. 1 oder Art 4(2) betroffen)

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland: §§ streng geschützt; A im Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt

Spalte 3 und 4: Rote Liste Deutschland (Grünberg et al 2015) und Baden-Württemberg (Bauer et al 2016)

Spalte 6: Status im Plangebiet (pb – potentielle Nisthabitate vorhanden, N- Nahrungsgast, Brutvogel angrenzender Flächen)

Spalte 7-9, Artenschutz BNatSchG:

§ 44 (1), 1: Verletzung, Tötung oder Beschädigung von Individuen

§ 44 (1), 2: erhebliche Störung von europäischen Vogelarten

§ 44 (1), 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigen oder zerstören

Symbole Abkürzungen in den Spalten 7-9:

○ Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, da die Fortpflanzungsstätten vom Eingriff nicht betroffen sind

● Verbots-Tatbestand tritt nicht ein bei entsprechender Bauzeitenregelung

□ Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, da bau- und betriebsbedingte Störungen sich voraussichtlich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken

■ Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, wenn erhebliche Störungen durch Lärm ausbleiben oder minimiert werden

◇ Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, da keine essentiellen Bestandteile der Fortpflanzungsstätte betroffen sind.

▶ Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden

Sp. 10 Maßnahmenvorschläge (vgl. Kap. 6)

V1 Minimierung von Störungen durch Lärm

V2 Rodung von Gehölzen und Staudenfluren außerhalb der Brutzeit

A1 -Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten auf externen Ausgleichsflächen

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen:

Im Plangebiet sind aktuell keine geeigneten Niststätten für Vögel vorhanden. Der Verbots-Tatbestand tritt daher voraussichtlich nicht ein. An der Böschung unmittelbar südöstlich des Plangebietes sind jedoch potentiell geeignete Nisthabitate für mehrere Vogelarten vorhanden, die besiedelt sein können. Wenn im Rahmen des Vorhabens diese Gehölze während der Brutzeit gerodet werden, könnten dabei Jungvögel getötet oder Eier zerstört werden. Zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes dürfen derartige Eingriffe nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten:

In der Bauphase ist mit optischen und akustischen Störungen von Brutvögeln auf angrenzenden Flächen zu rechnen. Diese Störungen könnten zu Revierverlagerungen, Aufgabe von Nest-Standorten oder vermindertem Bruterfolg führen. Bei fast allen Brutvogelarten der Umgebung handelt es sich um im Naturraum weit verbreitete Arten mit großen Populationen. Man kann daher davon ausgehen, dass vorübergehenden Störungen einzelner Brutpaare keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen nach sich ziehen.

Genauer betrachtet werden muss die Situation jedoch bei Zaunammer, Wiedehopf und Bluthänfling, die diese Arten landesweit gesehen selten (Zaunammer, Wiedehopf) bzw. nur mäßig häufig (Bluthänfling) sind. Bei diesen Arten sind die lokalen Populationen vergleichsweise klein und daher können sich auch Störungen von lediglich einem Brutpaar erheblich auf die lokale Population auswirken.

- *Bluthänfling und Zaunammer:* Brutplätze dieser Arten liegen unter Umständen unmittelbar neben dem Plangebiet. Baubedingte optische und akustische Störungen könnten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Es sind jedoch im Umfeld an mehreren Stellen geeignete Nistplätze vorhanden, so dass ein Standortwechsel des Nistplatzes an weniger gestörte Stellen innerhalb des geeigneten Brut- und Nahrungshabitats möglich scheint (vgl. Karte 1, Abgrenzung Brut- und Nahrungshabitat der beiden Arten) Sofern möglich und mit dem Artenschutz der Eidechsen vereinbar, wird dennoch empfohlen, zumindest die Erdarbeiten außerhalb der Kern-Brutzeit dieser Arten durchzuführen.
- *Wiedehopf:* Brutplätze liegen vermutlich am Ortsrand und nicht in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Da der Wiede-

hopf auch andernorts in Ortschaften brütet, wird das baubedingte Störungspotential für diese Vogelart als gering eingeschätzt. Es sind keine spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Störungen erforderlich.

§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Das Plangebiet ist Bestandteile der Brutreviere von mehreren Vogelarten und wird als Nahrungshabitat genutzt. Für die meisten Vogelarten der Umgebung hat das Plangebiet keine essentielle Funktion als Nahrungshabitat, da das Nahrungshabitat großräumig ist (z.B. Tauben, Star) oder Rebflächen nicht zu den bevorzugten Nahrungsflächen zählen (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke).

Für Bluthänfling, Zaunammer und Wiedehopf ist die Situation anders. Für diese Vogelarten sind Rebflächen bevorzugte Nahrungshabitate. Bluthänfling und Zaunammer brüteten im Jahr 2018 wahrscheinlich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet. Daher kann der Wegfall dieser Fläche zu einer erheblichen Verschlechterung der hiesigen Fortpflanzungsstätten führen. Für diese drei Arten werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen empfohlen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Idealerweise werden dabei Rebflächen und Böschungen im Umfeld um das Plangebiet so aufgewertet, dass das Angebot an geeigneten Nistplätzen und Nahrungshabitaten verbessert wird

Fazit: Bei fachgerechter Durchführung der Maßnahmen (s.u.) treten die Verbots-Tatbestände des § 44 (1), 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf die Avifauna nicht ein.

Reptilien

Die Prüfung erfolgt für die Zaun- und Mauereidechse gleichermaßen, da beide Arten im Plangebiet zeitweise auftreten können. Die im Plangebiet nachgewiesene Eidechse war wahrscheinlich eine Zauneidechse. Im folgenden Text wird vereinfachend von „Eidechsen“ gesprochen.

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen: Ein Tötungsrisiko besteht vor allem, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, weil dann Eigelege zerstört oder überwinterte Eidechsen getötet werden können. Zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten:

Erhebliche Störungen der lokalen Population der Eidechsen sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet nur ein kleiner Teil der lokalen Population lebt und die Vorkommen auf angrenzenden Flächen nicht betroffen sind.

§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Plangebiet sind nur suboptimale Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen vorhanden. Da die Umgebung in ähnlicher Weise genutzt wird und auch die übrigen Böschungen keine günstige Exposition aufweisen, kann man annehmen, dass auch hier Eidechsen nur in geringer Dichte vorkommen. Um den Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eidechsen auszugleichen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sollten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umkreis von ca. 500 m um das Plangebiet durchgeführt werden.

Fazit: Bei Berücksichtigung der Maßnahmen (s.u.) treten die Verbots-Tatbestände des § 44 (1), 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Zaun- und Mauereidechse voraussichtlich nicht ein.

5**MAßNAHMEN****Minimierungs-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbots-Tatbeständen****Brutvögel allgemein**

- Sofern Eingriffe an der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Böschung stattfinden, dürfen dort stockende Gehölze nur von Sept-März gerodet werden.

Bluthänfling, Zaunammer

- Durchführung der Erdarbeiten außerhalb Kernbrutzeit (Mitte April bis Ende Juni), das heißt von Juli bis Mitte April.

Zauneidechse

- Rodung von Rebstöcken im Herbst vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung aus der Fläche. Scharfe Mahd der krautigen Vegetation und Entfernung aller sonstigen Strukturen, die für Eidechsen attraktiv sind. Die Fläche sollte oberflächlich für Ei-

dechsen unattraktiv sein, damit eventuell vorhandene Eidechsen vor Beginn des Winterschlafs zügig aus der Fläche abwandern.

- Durchführung von Erdarbeiten in demjenigen Winter, der auf die Rodung von Rebstöcken und die scharfe Mahd folgt.

Vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbots-Tatbeständen

Bluthänfling, Wiedehopf, Zaunammer

- Optimierung von Nahrungshabitaten durch Mahd von Böschungen wie bei der Zauneidechse (s.u.) beschrieben. Maßnahmenumfang: 30 m einer mindestens 3 m hohen Böschung mähen. Lage möglicher Maßnahmenflächen innerhalb der Abgrenzung „Nahrungs- und Bruthabitat Bluthänfling, Zaunammer“ auf Karte 1. Die Böschungspflege kann auch an der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Böschung erfolgen.
- Optimierung von Nahrungshabitaten durch Etablierung von Magerrasen am Rand des Hausgartens. Einsaat einer Mischung aus niedrigwüchsigen Wiesenkräutern, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähguts. Zielzustand ist ein lückiger Bewuchs aus Gräsern und Kräutern. Keine Pestizide, keine Düngung. Maßnahmenumfang: 100 m² (mindestens 4 m breit) anlegen
- Gehölzpflanzung mit standortheimischen Arten mit mindestens 1 Nussbaum. Maßnahmenumfang: 25 m² Fläche entweder im Hausgarten oder auf Böschungen.

Zauneidechse

- Es sollen Böschungen optimiert werden durch regelmäßige Mahd nach folgendem Schema: zweischürige Mahd mit Abräumen Anfang Mai und Anfang Juli. Bei jedem Schnitt ca. 20 % wechselnde Restfläche belassen. Die Böschungen müssen wenigstens zeitweilig besonnt sein.
- Maßnahmen-Umfang: ca. 100 m² (z.B. 30 m einer mindestens 3 m hohen Böschung). Darf identisch sein mit Maßnahme für Vögel).

6**FESTSETZUNGEN****Vermeidungs- und Min- (1) Bauzeitenregelungen
derungsmaßnahmen**

- Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. gerodet werden.
- Das Mähen und Abräumen der sonstigen Vegetation (Rebstöcke, Staudenfluren etc.) erfolgt im Herbst vor dem projektierten Beginn der Erdarbeiten.
- Erdarbeiten müssen im Winter zw. 01.11. und 28.02. **begonnen** werden.

(2) Heckenpflanzung zur Verhinderung von Spritzmittelabdrift

Zur Verhinderung von Spritzmittelabdrift aus den angrenzenden Rebgrundstücken ist eine dichte, mindestens 2-reihige Hecke (= Endbreite 4-5 m) als Abschirmung gegenüber den Rebgrundstücken zu pflanzen. Geeignete Arten sind (Liste nicht abschließend):

Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus laevigata
Hundsrose	Rosa canina
Gew. Berberitze	Berberis vulgaris
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schw. Holunder	Sambucus nigra

Es sind gebietsheimische Arten in der Qualität vStr 3xv 100-150 des Ursprungsgebiets 10 zu verwenden. Die Pflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzen sind Ersatzpflanzungen zu tätigen. 25 m² dieser Maßnahme sind zudem als CEF-Maßnahme für die Nahrungshabitatoptimierung für Vögel (Festsetzung 5) anrechenbar.

**Kompensations- und
CEF-Maßnahmen****(3) CEF-Maßnahme: Etablierung von Magerrasenvegetation
(Nahrungshabitatoptimierung Vögel)**

Anlage / Ansaat eines Magerrasens mit einer Fläche von 100 m² im Hausgarten. Einsaat einer Mischung aus niedrigwüchsigen Magerrasen- und Wiesenkräutern. Die Artenmischung für den Blühstreifen soll mindestens 70 % der Arten der folgenden Liste und einen Kräuteranteil von mind. 20 Gewichts-% enthalten:

Kräuter

Schafgarbe	Achillea millefolium
Echtes Labkraut	Galium verum
Kl. Habichtskraut	Hieracium pilosella
Rauer Löwenzahn	Leontodon hispidus
Hornklee	Lotus corniculatus
Gelbklee	Medicago lupulina
Prunelle	Prunella vulgaris
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus
Kl. Wiesenknopf	Sanguisorba minor
Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
Hasenklee	Trifolium arvense
Ferkelkraut	Hypochoeris radicata
Frühlings-Fingerkraut	Potentilla verna

Gräser

Gew. Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Kammgras	Cynosurus cristatus
Rotes Straußgras	Festuca rubra
Schmalbl. Rispengras	Poa angustifolia
Platthalm-Rispengras	Poa compressa
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis
Aufrechte Tresse	Bromus erectus
Fiederzwenke	Brachypodium pinnatum

Autochthone Saatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 09 Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland.

Die Bewirtschaftung dieser Fläche erfolgt durch ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähguts. Zielzustand ist ein niedrigwüchsiger, aber blütenreicher Bewuchs aus Gräsern und Kräutern. Die Verwendung von Pestiziden oder Düngung ist unzulässig.

(4) CEF-Maßnahme: Böschungspflege (Habitatoptimierung Zauneidechse, Nahrungshabitatoptimierung Vögel)

100 m² (z.B. 30 m einer mindestens 3 m hohen Böschung) einer vorhandenen Böschung im B-Plangebiet oder im 500 m Umkreis um die Eingriffsfläche sind zu optimieren. Die Böschung ist durch Mahd zu pflegen. Anzuwenden ist folgendes Schema: einschürige Mahd mit Abräumen jeweils im Spärsommer/ Herbst. Bei jedem Schnitt sind ca. 20 % wechselnde Restfläche zu belassen.

(5) CEF-Maßnahme: Strauchpflanzung (Nahrungshabitatoptimierung Vögel): Zur Optimierung des Lebensraumangebots und des Nahrungshabitats für Vögel sind 25 m² Gebüsche oder Hecken zu pflanzen (Maßnahme 2 ist anrechenbar).

7**LITERATUR**

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., & MAHLER, U. (2016). Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, O., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Nov. 2015. Berichte zum Vogelschutz, S. 19-68.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- LAUFER, H. (2014). Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 94-140.
- LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 60 S.
- REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, A., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Dachverband Deutscher Avifaunisten, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten.
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.

ANHANG 1: ERFASSUNGSMETHODE

1. METHODEN ZUR ERFASSUNG DER AVIFAUNA

Die Erfassung wertgebender Vogelarten erfolgte flächendeckend als Revierkartierung nach der bei SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methodik. Zu den **wertgebenden Vogelarten** werden folgende Gruppen gezählt

- Arten der Roten Liste Baden-Württembergs und/oder Deutschlands (inclusive aller Arten der Vorwarnliste)
- Streng geschützte Arten
- Arten die nach Anhang 1 oder Art 4(2) der Vogelschutzrichtlinie (VRL) geschützt sind.
- Arten die landesweit selten oder lediglich mäßig häufig sind

Alle übrigen Vogelarten sind landesweit weit verbreitet und ungefährdet. Für diese Arten wurde lediglich eine Ermittlung des Status (Brutvogel oder Nahrungsgast) und bei Brutvögeln eine halbquantitative Schätzung der Bestandsgröße (basierend auf der Zählung der Anzahl von Beobachtungen pro Begehungstermin) vorgenommen.

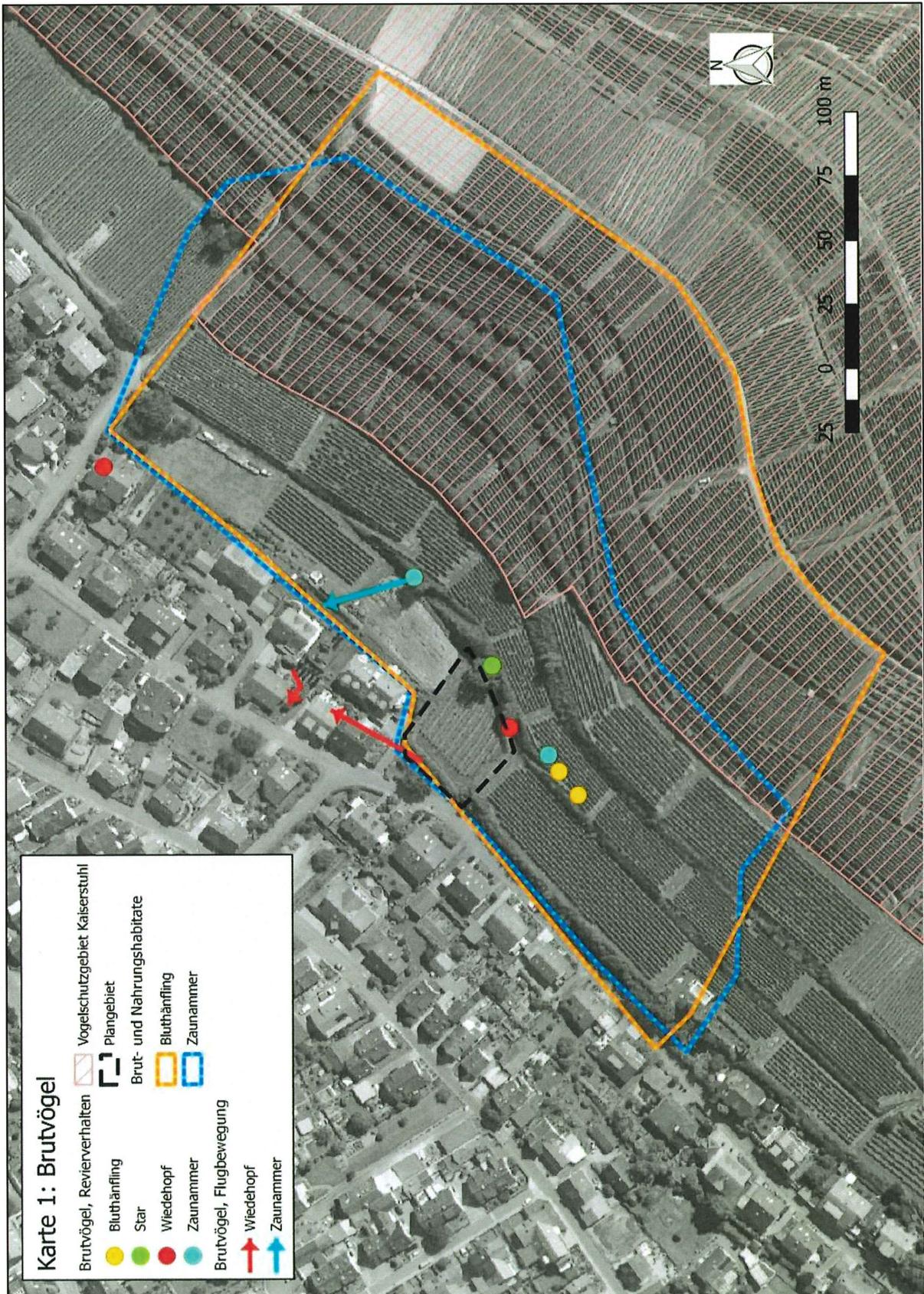
Um die Klassifizierung von Brutnachweisen zu vereinheitlichen, hat das EOAC (European Ornithological Atlas Committee) Brutzeitcodes von A (mögliches Brüten) über B (wahrscheinliches Brüten) bis zu C (sicheres Brüten) erarbeitet, die es ermöglichen, beobachtete Verhaltensweisen einer bestimmten Kategorie zuzuordnen (Definitionen der Verhaltensweisen s. Anhang). Neben nachgewiesenen Nahrungsgästen im Plangebiet wurden auch einige während der Begehungen dort nicht beobachtete Arten als Nahrungsgast eingestuft, wenn eine Nutzung als Nahrungshabitat wahrscheinlich ist (Bedingung: Plangebiet ist zumindest auf Teilflächen zur Nahrungssuche geeignet und die Art wurde in unmittelbar benachbarten Flächen nachgewiesen).

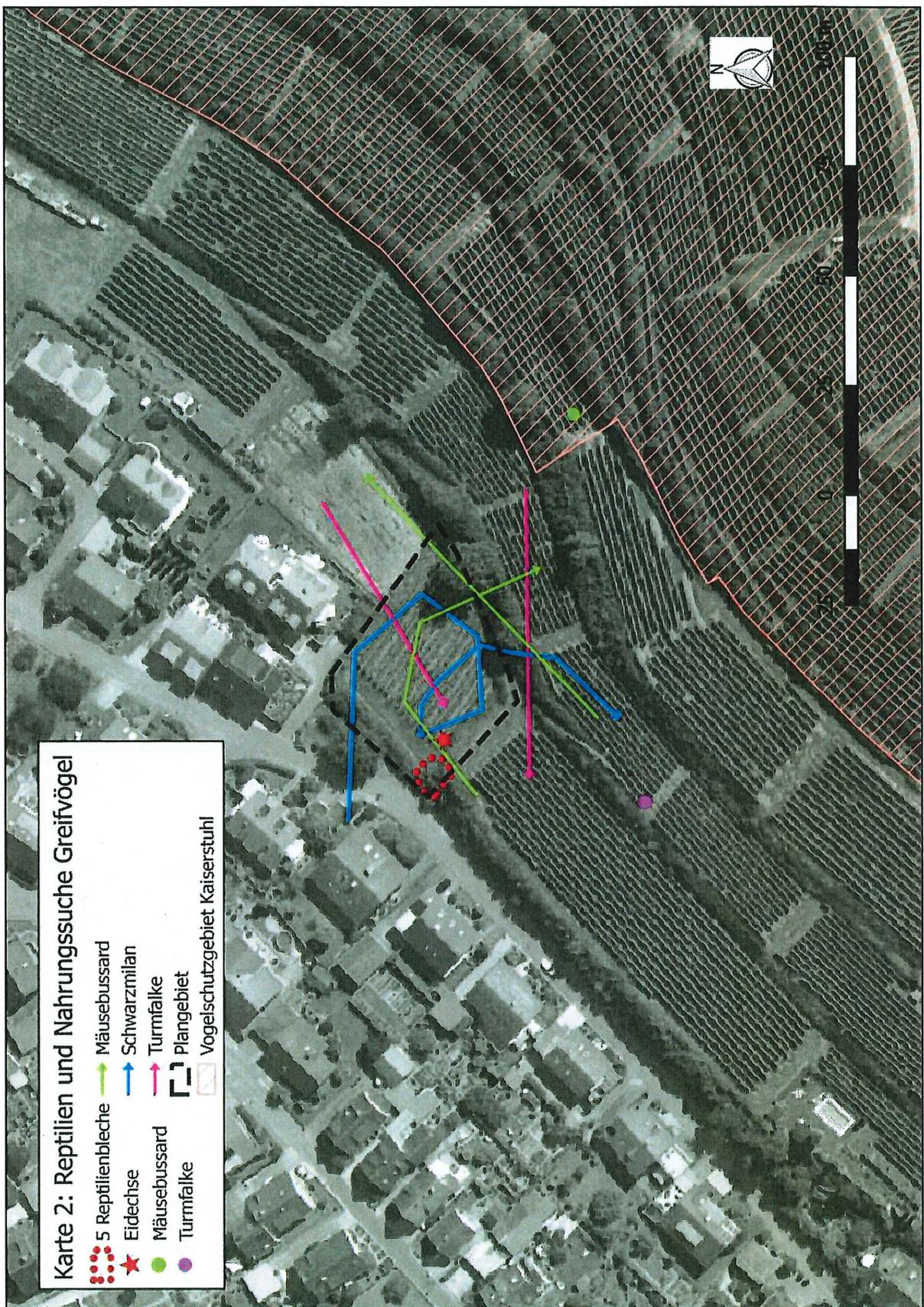
Zur Kartierung von Brutvögeln wurden am 6.04., 16.04., 15.5. und 29.5.2018 insgesamt vier Begehungen in den Morgenstunden durchgeführt sowie eine Begehung in den Abendstunden. Zur Erhöhung der Nachweis-Wahrscheinlichkeit wurde für Wiedehopf und Zaunammer eine Klangattrappe eingesetzt.

2. METHODE ZUR ERFASSUNG DER REPTILIEN

Die Kartierung der Reptilien erfolgte bei jeweils günstiger Witterung im Anschluss an die Vogel-erfassung, ein weiterer Begang wurde außerdem am 19.7.2018 durchgeführt. Zur Erhöhung der Nachweise-Wahrscheinlichkeit wurden 5 Reptilienbleche an einer besonders geeignete Stelle ausgebracht (siehe Karte 2 in Anlage)

ANHANG 2: RAUMNUTZUNG AUSGEWÄHLTER TIERARTEN





ANHANG 3: VORPRÜFUNG DER NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEIT

Das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (siehe Karte 1), der geringste Abstand zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet beträgt ca. 20 m. Da die Reviere der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten des VSG zu größeren Teilen auch innerhalb des VSG liegen, sind die Lebensstätten des VSG unmittelbar betroffen. Daher wird die Prüfung der Verträglichkeit vorsorglich so vorgenommen, als ob das Plangebiet innerhalb des VSG liegen würde.

Es folgt eine artspezifische Betrachtung der Vogelarten des VSG, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. Die Beurteilung der Natura-2000-Verträglichkeit basiert unter anderem auf dem FuE-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz (Lamprecht & Trautner 2007). Dort werden artspezifische Orientierungswerte angegeben, bei denen ein direkter Flächenverlust einer Lebensstätte keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben, sofern es sich bei den Verlustflächen nicht um essentielle oder besonders hochwertige Habitatelemente handelt. Diese Orientierungswerte hängen auch von der Populationsgröße der Art im Vogelschutzgebiet ab, d.h. je größer die Population ist, desto größer ist die Fläche, deren Verlust unter Berücksichtigung von Summationswirkungen als unerheblich eingestuft wird.

Da die Ergebnisse des 2017 begonnenen Managementplanes für das Vogelschutzgebiet noch nicht vorliegen, wird in Bezug auf die Bestandszahlen im VSG mit vorläufigen Daten gearbeitet.

Literatur:

Lamprecht, H., & Trautner, J. (2007). *Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht*. Hannover, Filderstadt: FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

Schwarzmilan	Plangebiet	Angrenzende VSG-Fläche
Status 2018	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Status allgemein	Nahrungshabitat	Nahrungshabitat
Anzahl Brutpaare im Vogelschutzgebiet		Wenige Paare
Habitatqualität	Durchschnittlich	Durchschnittlich
Orientierungswert direkter Flächenverlust (Lamprecht & Trautner 2007)		10 ha
Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem VSG	<p>Der Schwarzmilan tritt im Plangebiet als Nahrungsgast auf. Das Plangebiet stellt nur einen sehr kleinen Ausschnitt des Nahrungsgebietes vom Schwarzmilan dar. Es handelt sich nicht um eine besonders bevorzugte, essentielle Habitatfläche.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens geht eine Nahrungsfläche von ca. 0,15 ha verloren. Der Verlust dieser Fläche liegt weit unterhalb dem Orientierungswertes von 10 ha. Vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des SPA-Gebietes sind daher in Bezug auf den Schwarzmilan nicht zu erwarten.</p>	

Wiedehopf	Plangebiet	Angrenzende VSG-Fläche
Status 2018	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Status allgemein	Bestandteil Lebensstätte	Lebensstätte
Anzahl Brutpaare im Vogelschutzgebiet		>100
Habitatqualität	Durchschnittlich	Durchschnittlich
Orientierungswert direkter Flächenverlust (Lamprecht & Trautner 2007)		1,6 ha (bei > 100 Paaren im VSG)
Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem VSG	<p>Das Plangebiet ist Bestandteil der Lebensstätte eines Wiedehopfs (Paar oder unverpaartes Männchen). Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat, nicht jedoch als Bruthabitat geeignet. Rebflächen sind bevorzugte Nahrungshabitats des Wiedehopfs. Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Ausschnitt des Nahrungshabitats dar. Vergleichbare Nahrungshabitats sind im Umfeld in großem Umfang vorhanden.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens geht eine Nahrungsfläche von ca. 0,15 ha verloren. Der Verlust dieser Fläche liegt deutlich unterhalb dem Orientierungswertes von 1,6 ha. Vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des SPA-Gebietes sind daher in Bezug auf den Wiedehopf nicht zu erwarten, sofern auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen der Orientierungswert von 1,6 ha nicht überschritten wird.</p>	

Zaunammer	Plangebiet	Angrenzende VSG-Fläche
Status 2018	Nahrungsgast, potentiell Bruthabitat	Nahrungs- und Bruthabitat
Status allgemein	Bestandteil Lebensstätte	Lebensstätte
Anzahl Brutpaare im Vogelschutzgebiet		130
Habitatqualität	Durchschnittlich	Durchschnittlich
Orientierungswert direkter Flächenverlust (Lamprecht & Trautner 2007)	4000 qm (bei > 100 Paaren im VSG)	
Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem VSG	<p>Das Plangebiet ist Bestandteil der Lebensstätte eines ZaunammerPaares. Das Gebiet ist als Nahrungshabitat geeignet, die unmittelbar südöstlich an das Plangebiet angrenzende Böschung auch als Bruthabitat. Rebflächen sind bevorzugte Nahrungshabitate der Zaunammer. Vergleichbare Nahrungs- und Bruthabitate sind im Umfeld des Plangebietes auf ca. 4 ha Fläche vorhanden (siehe Abgrenzung Karte 1).</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens geht eine Habitatfläche von ca. 1500 qm verloren. Der Verlust dieser Fläche liegt unterhalb dem Orientierungswertes von 4000 qm.</p> <p>In Bezug auf die Zaunammer ist zu prüfen, ob andere Projekte oder Pläne im SPA-Gebiet zu direkten Flächenverlusten von Zaunammer-Habitaten führen. Das hier betrachtete Vorhaben am Wurzelbrunnen bleibt nur dann ohne erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des SPA-Gebietes, wenn auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen der Orientierungswert von 4000 qm nicht überschritten wird.</p> <p>Bei Überschreitung dieses Wertes sind jedoch für das hier betrachtete Vorhaben auf einfache Weise Kompensationen möglich. Diese sind identisch mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz.</p>	